

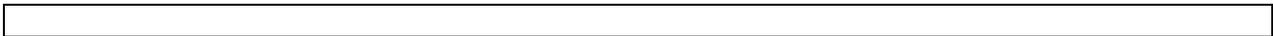
FLURNEUORDNUNGSBEHÖRDE
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Akazienweg 25
39576 Stendal



SACHSEN-ANHALT

**Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch
Landkreis Jerichower Land
JL 4/0325/03**

**Neugestaltungsgrundsätze
nach § 38 FlurbG**



bearbeitet :

Landgesellschaft Sachsen- Anhalt mbH

aufgestellt :

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark als Flurneuordnungsbehörde

Stendal, den *05.08.2013*
Im Auftrag

[Signature]
.....
Scheller Müller
Sachbearbeiter

Stendal, den *14.8.13*
Im Auftrag

[Signature]
.....
Engelhardt
Abteilungsleiter

Neugestaltungsgrundsätze für die FlurbereinigungBodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“ Verfahrens- Nr.: JL 4/0325/03
nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Inhaltsverzeichnis	Seite	
1	Bodenordnungsverfahren	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Lage des Bodenordnungsgebietes	1
1.3	Anlass des Bodenordnungsverfahrens	3
2	Planungsgrundlagen	3
2.1	Natürliche Grundlagen	3
2.1.1	Überblick über den Naturraum	3
2.1.2	Boden	5
2.1.3	Wasser	5
2.1.4	Klima und Luft	6
2.2	Raumbezogene Planungen	6
2.2.1	Raumordnung und Landes-/Regionalplanung	6
2.2.2	Bauleitplanung	11
2.3	Geschützte und Schutzwürdige Objekte	11
2.3.1	Schutzgebiete	11
2.4	Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter	16
2.4.1	Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen	16
2.4.2	Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen	17
2.4.3	Altlasten	17
2.4.4	Ländliches Wegenetz	18
2.4.5	Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen	19
3	Konzepte für die Gestaltung des Verfahrensgebietes	20
3.1	Allgemeines	20
3.2	Ländliche Straßen und Wege	21
3.3	Auswirkungen des Klimawandels	26
3.4	Erosionsschutz	27
3.5	Wasserwirtschaft	28
3.6	Biodiversität	30
3.7	Flächensparen	30
3.8	Natur- und Landschaftsplanung	31
3.9	Artenschutz	32
3.10	Sonstige Maßnahmen	33

4	Prüfungen	
4.1	Naturschutzfachliche Vorplanung/ Prüfung nach § 34 BNatSchG	33
4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung- allg. Vorprüfung des Einzelfalls	36
4.3	Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	37

Anhang

Anhang I –	geplante Maßnahmen zum ländlichen Wegenetz	
Anhang II –	geplante Maßnahmen zum ländlichen Wegenetz- Bauwerke	
Anhang III –	geplante Maßnahmen zum Gewässernetz	
Anhang IV –	geplante landschaftsgestaltende Maßnahmen	
Anhang V –	geplante sonstige Maßnahmen	
Anhang VI –	Karten zu den Neugestaltungsgrundsätzen Karte geplante Maßnahmen - Blatt 1 Karte Schutzgebiete - Blatt 2 Karte des Landkreis Jerichower Land- - Blatt 3 Konzept für Neupflanzungsmaßnahmen als Ergänzung zum ELER- Schutzprojekt Großtrappe im EU-SPA Fiener Bruch des Fördervereins Großtrappenschutz e.V.	
Anhang VII –	UVP –Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	

1 Bodenordnungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Bei dem Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch handelt es sich um ein Bodenordnungsverfahren nach §§ 56 sowie 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die Information für die Beteiligten (§ 5 Abs. 1 FlurbG), Unterrichtung über das geplante Verfahren, Ziele, Kosten und die Abgrenzung des Verfahrens ist erfolgt.

Die Träger nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG wurden schriftlich informiert und aufgefordert mitzuteilen, ob und welche Planungen das voraussichtliche Verfahrensgebiet berühren. Die Anhörung der voraussichtlich Beteiligten gem. §5 FlurbG zur geplanten Verfahrenseröffnung erfolgte am 26.11.2008 in der Gaststätte „Zum Fiener“ in Tuchem.

Die Berücksichtigung von Belangen des Großtrappenschutzes und des Naturschutzes im Bodenordnungsverfahren erfolgte bereits vor dem Beschluss des Bodenordnungsverfahrens in mehreren Beratungen.

Am 17.03.2011 erfolgte die Anhörung der Beteiligten gem. §5 FlurbG zur geplanten Verfahrenseröffnung und Erweiterung des Verfahrensgebietes von 3900 auf 4200 ha.

Mit Beschluss vom 02.05.2011 wurde das Bodenordnungsverfahren angeordnet. In der Vorstandssitzung am 26.06.2011 erfolgte die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Fiener Bruch.

Die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) entstehen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, beteiligten Behörden und Organisationen.

1.2 Lage des Bodenordnungsgebietes

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, im Landkreis Jerichower Land, in den Städten Jerichow (ehem. Gemeinde Karow) und Genthin (ehem. Gemeinden Gladau, Paplitz und Tuchem).

Einheitsgemeinde Stadt Genthin für die Ortschaften Paplitz und Tuchem

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Ortschaft Karow

Das Verfahrensgebiet beinhaltet wesentliche Teile des Fiener Bruch und liegt zwischen den Ortschaften Fienerode, Karow, Paplitz und Tuchem, Teile befinden sich südlich von Tuchem. Es beinhaltet geringere Teile der Gemarkungen Paplitz und Karow sowie große Teile der Gemarkung Tuchem, ausgenommen ist die Ortslage Tuchem.

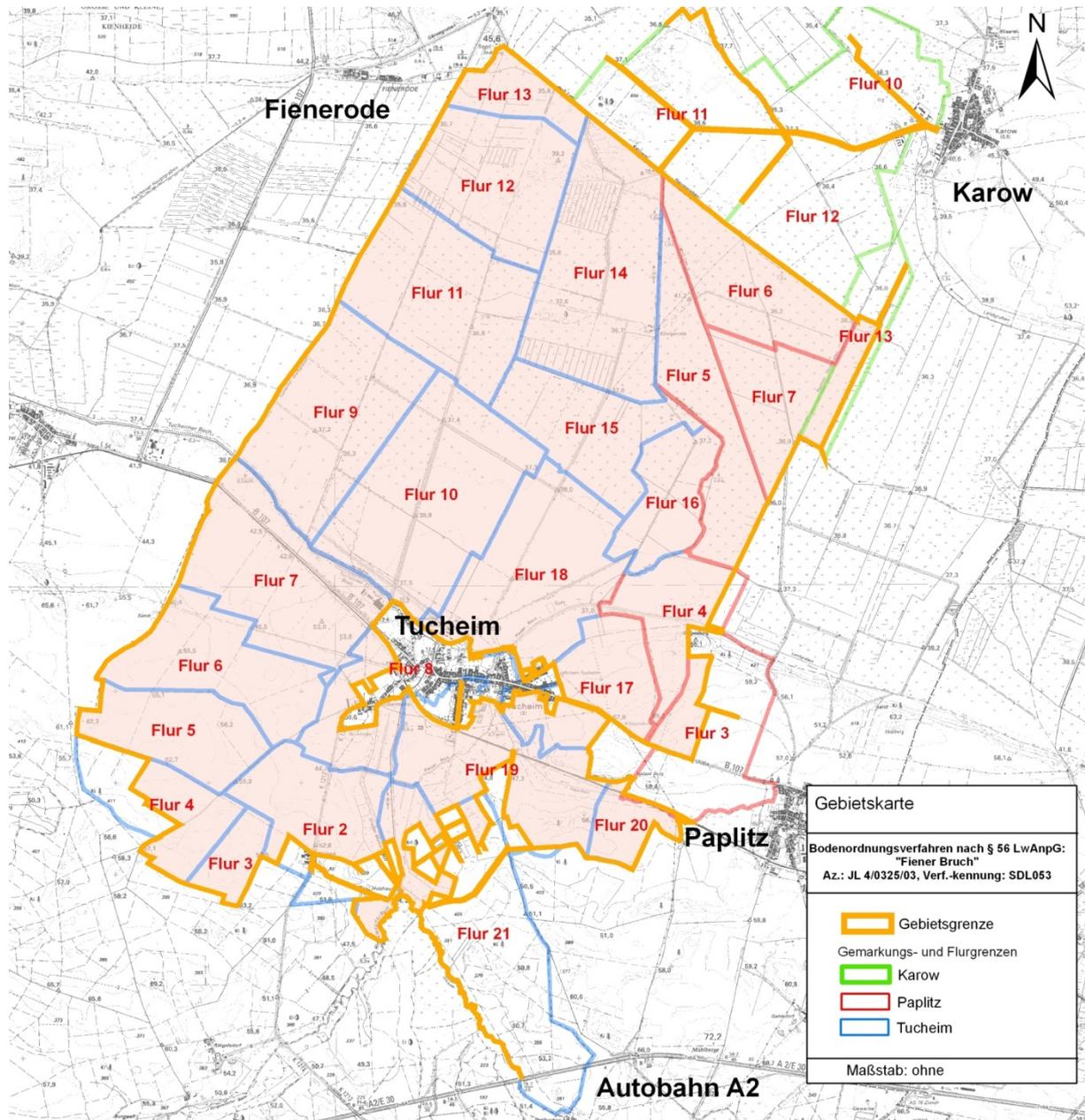
Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 4219 ha und schließt Teile folgender Gemarkungen und Fluren ein:

Gemarkung Karow	Fluren 10 bis 13	mit insgesamt ca. 47 ha
Gemarkung Paplitz	Fluren 2 bis 7	mit insgesamt ca. 629 ha
Gemarkung Tuchem	Fluren 1 bis 21	mit insgesamt ca. 3543 ha

Das Flurbereinigungsgebiet hat folgende Ausdehnungen:

Nord- Süd-Ausdehnung: ca. 9 km, zzgl. ca. 2 km des Gloinebach- Dreibach.
Ost-West-Ausdehnung: ca. 5 km

Die Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



1.3 Anlass des Bodenordnungsverfahrens

Der Beschluss des Bodenordnungsverfahrens vom 02.05.2011 beruht auf den berechtigten Anträgen gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Verfahrensdurchführung der ehemaligen Gemeinden Tuchem und Karow, von Grundeigentümern und Bewirtschaftern in der Gemarkung Tuchem, sowie auf Anregung von Behörden und Organisationen.

Umfangreiche Meliorationsmaßnahmen im Fiener Bruch sowie großflächige Landwirtschaft haben in der Vergangenheit zu wesentlichen Veränderungen am Wege- und Gewässernetz geführt. Dabei wurde die vorhandene, sehr kleinteilige Eigentumsstruktur für die Zwecke der Großraumlandwirtschaft umgestaltet. Wege wurden teilweise ohne Vermessung neu errichtet und Gewässer ohne Vermessung umgestaltet. Dies hat zur Folge, dass Eigentum vielfach nicht verfügbar ist, weil die betroffenen Bodeneigentümer keinen Zugang zu ihren Flurstücken haben. Wegen ihres schlechten Zustandes können Wege teilweise nur eingeschränkt genutzt werden und genügen oft nicht den Anforderungen der modernen Landwirtschaft.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei einhergehender Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausbau, Ausweisung und Regulierung von Wegen herbeizuführen. Zur rationellen Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes soll nach Möglichkeit zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und sollen Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Weiterhin sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere hinsichtlich des Großtrappenschutzes, sollen sachgerecht und eigentumsverträglich miteinander abgestimmt werden. Dadurch wird eine sinnvolle und zweckmäßige Zusammenlegung von Flächen auch für Naturschutzmaßnahmen bewirkt.

Ferner dient das Bodenordnungsverfahren der Umsetzung des Leader-Konzepts zwischen Elbe und Fiener-Bruch der Leaderaktionsgruppe. Das Konzept der Leaderaktionsgruppe beinhaltet die Zielsetzung „In-Wert-Setzung des natürlichen und kulturellen Potentials des Fiener Bruchs“. Im Rahmen der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens werden, soweit erforderlich, im Interesse der Wasserrückhaltung und des Bodenschutzes wasserbauliche Maßnahmen unterstützt.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

2.1.1 Überblick über den Naturraum

Die Landschaft des Verfahrensgebietes umfasst gemäß der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt (*Dr. Reichhoff u.a. 2001*)¹ mehrere Landschaftseinheiten. Nördlich liegt es in der Landschaftseinheit 2.10 Baruther Urstromtal/ Fiener Bruch. Ganz im Nordosten fällt ein kleiner Teil des Gebietes in die Landschaftseinheit 1.3 Ländchen im Elbe-Havel-Winkel, während die Randgebiete im Süden bzw. Südwesten der Landschaftseinheit 1.6 Bürger Vorfläming zugerechnet werden.

¹ Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts, Dr. Reichhoff u.a. 2001

Potenziell natürliche Vegetation ²

Die potenziell natürliche Vegetation im nördlichen Verfahrensgebiet, der Landschaftseinheit 2.10 Baruther Urstromtal/ Fiener Bruch, wird nahezu ausschließlich von Walzenseggen-Erlenbruchwald gebildet, ergänzt um Pfeifengras-Stieleichenwald.

In der südlichen Landschaftseinheit 1.6 Burger Vorflämung wird im südwestlichen Verfahrensgebiet die potentiell natürliche Vegetation beherrscht von Knäuelgras-Linden-Hainbuchenwald, ergänzt um den Wachtelweizen-Linden-Hainbuchenwald.

Im südöstlichen Teil wäre die potenziell natürliche Vegetation der Knäuelgras-Linden-Hainbuchenwald, der Wachtelweizen-Linden-Hainbuchenwald, ergänzt von Erlenbruch- und -sumpfwald im Wechsel mit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und Geißblatt Stieleichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Pfeifengras-Stieleichenwald.

Reale Vegetation ³

Die heutigen Landschaftsstrukturen des Verfahrensgebietes sind glazialen Ursprungs, allerdings heute in erheblichem Maße durch wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Maßnahmen beeinflusst. Die Geländemorphologie wird maßgeblich durch die Talsandaufschüttungen der Schmelzwässer im Bereich des Urstromtales geprägt. Die höheren Bereiche der Grund- und Endmoränen weisen an ihren Rändern einen deutlichen Geländeabfall auf, der örtlich durch flache Schwemmsandfächer unterbrochen ist. Das Fehlen einer natürlichen Vorflut hat wesentlich zur Genese dieser Landschaft beigetragen. Niedermoorstandorte haben sich daher großflächig bilden können.

Grünland

Die in den 70er Jahren erfolgte konsequente Intensivierung der Grünlandnutzung mit strikter, ertragsorientierter Wasserregulierung, mit Umbruch und monokulturartiger Ansaat weniger Nutzgrasarten, starker Düngung, Herbizideinsatz und hochmechanisierten Bearbeitungsmethoden hat die Biotopqualität des Grünlandökosystems wesentlich beeinträchtigt und zu einem drastischen Rückgang der Artenvielfalt und der Lebensmöglichkeit von wildlebenden Charakterarten des Grünlandes geführt.

Nach der wirtschaftlichen Umstrukturierung nach 1990 erfolgt die Bewirtschaftung der Grünlandflächen sowohl als intensives Grünland (Bsp.: Agrargenossenschaft Tuheim eG und Mutterkuh-Rindermast GmbH) als auch als extensives Grünland (Bsp.: Agrargenossenschaft Karow eG, Mutterkuhhaltung Fiener Bruch GmbH, Agrargenossenschaft Paplitz eG, Riedmeier GmbH und Mutterkuh-Rindermast GmbH).

Ackerland

Die niedrige durchschnittliche Acker- und Grünlandzahl von ca. 31 bzw. 33 dokumentiert die schwachen natürlichen Ertragsvoraussetzungen. Die Ursache für das geringe Ertragspotential der Region liegt vor allem in den leichten Böden. Ca. 90 % der Ackerflächen können der Bodenart Sand (S), sandiger Lehm und lehmiger Sand (IS) zugeordnet werden, die nur über geringe Wasserhalte- und Nährstoffanlagerungs-kapazitäten verfügen. In Verbindung mit den relativ niedrigen jährlichen Niederschlägen von 531 mm im langjährigen Mittel bedeutet dies ein hohes Anbaurisiko für Ackerfrüchte.

Die typische Kulturpflanze der leichten Böden, der Roggen, stellt mit einem Anteil von über 50 % an der Getreidefläche mit Abstand die wichtigste Ackerfrucht dar, gefolgt von Winterraps, Wintergerste, Winterweizen und Silomais. Rüben werden vor allem auf den südwestlichen Ackerflächen angebaut.

² Naturschutzfachdaten, LAU S.-A. 2012

³ Context Unternehmensberatung GmbH, AVP- Fiener Bruch 1994

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 4.219 ha. Für die Nutzungsarten ergeben sich nach Auswertung des Feldblockkataster 2010 folgende Flächenverhältnisse:

Ackerland:	1960 ha	46,5 %
Grünland:	1959 ha	46,5 %
Sonstiges:	300 ha	7 %

darunter ein geringer Waldanteil, die Waldbereiche im Süden wurden aus dem Verfahrensbereich ausgegrenzt.

2.1.2 Boden

Die bestimmenden Bodenformen in der Niederungslandschaft Baruther Urstromtal- Fiener Bruch des nördlichen Verfahrensgebiet sind Torf-Niedermoor und Sand-Anmoorgley. Im südlichen Verfahrensbereich, welcher entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt dem Burger Vorflämung angehört, werden die Bodenformen bestimmt durch den Wechsel von Sand- und Braunpodsolon und Salmtieflehm-Braunerden/Fahlerden im grundwasserferneren Platten- und Hügelbereich und den Gley- und Anmoorböden in den grundwassernahen Niederungen und Bachauen.¹

2.1.3 Wasser

Die Hauptentwässerung richtet sich nach Norden und Nordosten zum rückgestauten Elbe-Havel-Kanal, der die hydraulischen Verhältnisse bestimmt. Die Landschaft des Fiener Bruch weist sehr komplizierte Abflussverhältnisse auf. Die zur Dränung angelegten Gräben entwässern wegen einer Talwasserscheide in zwei Richtungen: nach Osten über die Buckau in den Breitling, einem mit dem Plauer See verbundenen See in Brandenburg; nach Westen über den Parchener Bach in den Elbe-Havel-Kanal bei Genthin. Das äußerst geringe Gefälle und die dadurch bewirkte geringe Fließgeschwindigkeit führen zu einem weitgehenden Ausgleich der Wasserstände von oberirdischen Gewässern und Grundwasser. Grundwasserblänken bedecken nicht selten weite Niederungsteile.¹

Das Verfahrensgebiet wird von zahlreichen Gewässern II. Ordnung sowie vom Tuheim-Parchener Bach als Gewässer I. Ordnung durchflossen. Die wasserrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Die Unterhaltung des Tuheim- Parchener Bach erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Genthin, welcher auch die abgehenden zentralen Einlassbauwerke noch unterhält. Eine Unterhaltung des Gewässers erfolgt zweimal pro Jahr.

Die Zuständigkeit für die Gewässer II. Ordnung obliegt dem Unterhaltungsverband (UV) „Stremme/ Fiener Bruch“ mit Sitz in Genthin. Es existieren keine Gewässerunterhaltungspläne, die Unterhaltung wird bei den Gewässerschauen abgesprochen und festgelegt. Eine Unterhaltung der Gewässer erfolgt einmal pro Jahr, je nach Bewuchshöhe in der Regel beidseitig. Für den Karower Hauptgraben, den Karower Landgraben und den Kietzer Bach erfolgt nach Abstimmung eine zweite Unterhaltung im Jahr. Zum Einsatz kommen Schlägel und Messertechnik. Grundräumungen werden ebenfalls bei den Gewässerschauen festgelegt und erfolgen i.d.R. alle 20 Jahre (50 km bei über 1000 km Gesamtgewässerslänge des Unterhaltungsverbandes). Die Stauhöhen für einzelne Staubawerke wurden durch einen Staubeirat festgelegt.

Seitens des UV und des LHW bestehen im Verfahrensgebiet keine Planungsabsichten.

Durch den LHW- Abteilung Grundlagen in Halle wird zur Zeit ein Hochwassermanagementplan für den Tuheim-Parchener Bach erstellt. Es erfolgt eine hydraulische Berechnung, Auftragnehmer ist die Muting GmbH Magdeburg. ⁴

2.1.4 Klima und Luft ³

Das Fiener Bruch liegt in der Randregion des subatlantischen Klimas und gehört zum Klimabezirk der Rhin- und Havelländischen Niederungen des ostdeutschen Binnenklima. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,8°C, die Jahresschwankung ist mit durchschnittlich 18,5°C verhältnismäßig groß. Die jährliche Niederschlagssumme liegt im langjährigen Mittel bei 531 mm (Messstation Genthin, 1951 bis 1980). Im Bereich der Niedermoore sind bedingt durch den Kaltluftabfluss häufig Früh- und Spätfröste zu verzeichnen, ebenfalls ist mit 60 Tagen pro Jahr die Nebelhäufigkeit im Gebiet sehr hoch.

2.2 Raumbezogene Planungen

2.2.1 Raumordnung und Landes-/Regionalplanung

Die Ziele der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt und für die Planungsregion Magdeburg im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.

Landesplanung

Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160). Der Plan trat nach seiner Veröffentlichung am 12.03.2011 in Kraft.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Gebiete ausgewiesen.

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Fiener Bruch" im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes- (LEP 2010 Ziffer 4.1.1, Z119 Nr. XXVII.)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bachsystem im Vorflämung", Teile des südliches Teiles des Verfahrensgebietes- (LEP 2010 Ziffer 4.1.1, G90 Nr. 2)
- Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung B 107 (LEP 2010 Ziffer 3.3.2) durchschneidet das Verfahrensgebiet

Vorranggebiete sind gemäß LEP 2010 für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (LEP 2010 Ziffer 4).

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der naturräumlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende

⁴ Schreiben des LHW vom 18.11.2008, 29.03.2011 und eigene Besprechungen mit dem LHW und dem UHV in 2012

naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Die im **Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Fiener Bruch"** zu sichernde Funktion besteht in der Erhaltung und Wiederherstellung der größtenteils als Grünland extensiv genutzten Moorniederung insbesondere zum Schutz einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna sowie in der Sicherung und Entwicklung des Großtrappen-Restvorkommens (LEP 2010 Ziffer 4.1.1).

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Begründung des LEP 2010 zur Festlegung des **Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bachsystem im Vorfläming"** führt aus, dass die Bachtäler und -auen im Bereich des Vorflämings den ökologischen Verbund zwischen dem Fläming und der Elbe herstellen. Zu ihnen gehören das Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem, die Ehleniederung und das Nuthesystem. Sie sind Ausbreitungskorridore für Tiere wie Europäischer Biber und Fischotter (LEP 2010 Ziffer 4.1.1).

Regionalplanung⁵

Die Fläche des Verfahrensgebietes liegt im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg.

Der **Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg** wurde am 17.05.2006 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Dieser Entwicklungsplan schließt u. a. den Landkreis Jerichower Land ein.

Nach dem **Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD)** sind für das Verfahrensgebiet folgende Festlegungen getroffen:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Fiener Bruch" (REP MD Ziffer 5.3.1.3) im nördlichen Planbereich,
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Fiener Bruch" (REP MD Ziffer 5.7.3.4) im nördlichen und mittleren Planbereich,
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bachabschnitte im Vorfläming" (REP MD Ziffer 5.7.3.5) im südlichen Planbereich,
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Waldgebiete zwischen Ringelsdorf und Hohenseeden" (REP MD Ziffer 5.7.3.5) im südlichen Planbereich,
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung "Bereiche westlich Tuheim-Wülpen" (REP MD Ziffer 5.7.6.1) im südlichen Planbereich,
- Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung B 107 (REP MD Ziffer 5.9.3).

In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems soll gemäß REP MD Ziffer 5.7.3.6 eine Entwicklung von möglichst naturnahen Biotopen erfolgen, die die vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope in ihrer Funktion als Lebensraum unterstützt und die die Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Flora und Fauna

⁵ Schreiben des Landesverwaltungsamt vom 19.05.2011

verbessert. Die Flächen sollen aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen und Strukturen entwickelt werden. Dabei sollen die bestehenden natürlichen und naturnahen Strukturen erhalten und in die Entwicklung mit eingebunden werden. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.

Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung sind gemäß REP MD Ziffer 5.7.6 Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteiles aufgrund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

Landschaftsplanung

Im Landkreis Jerichower Land existiert der **Landschaftsrahmenplan** Landkreis Jerichower Land – Altkreis Genthin (*BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG DR. MICHAEL 1997*).⁶

Der **Landschaftsplan** Stadt Genthin (*PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT 1996*) reicht im Norden bei Fienerode bis in die besonderen Schutzgebiete hinein. Für die anderen Teile des EU-SPA liegen keine Landschaftspläne vor.⁶

Weiterhin erfolgte im Rahmen des **LIFE-Programmes „Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch“** im Landkreis Jerichower Land seit 1995 die Förderung von Maßnahmen durch die Kommission der Europäischen Union.⁶

Ziel dieses Programmes ist der **Aufbau einer Trappenherde**, die in der freien Natur zu bestandserhaltender Reproduktion fähig ist. Neben der Großtrappe als Leitart sollen **auch andere bedrohte Arten**, wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch, Wiedehopf, Braunkehlchen und Schwalbenschwanz **und ihre Lebensräume im Rahmen des Programmes erhalten und gefördert werden**.

Dafür sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Schaffung günstiger Lebensbedingungen durch extensive Bewirtschaftung ausgewählter Flächen
- Offenhaltung der Landschaft durch Entbuschung
- Erhalt und Förderung der Artenvielfalt durch Biotoppflegemaßnahmen
- Sicherung der Neststandorte bzw. Flächen mit Jungvogelaufzucht durch Schutzzonen bei der Mahd und Verlegung der Mähtermine (BLUMENTHAL 1996, S. 3).

Die Dokumentation des Projektes erfolgte im „Endbericht der projektbegleitenden Dokumentation zum LIFE-Programm „Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch“ (BLUMENTHAL 1996).

Für das Untersuchungsgebiet wurde die **Agrarstrukturelle Vorplanung „Fiener Bruch“** im September 1994 fertiggestellt (*CONTEXT UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH 1994*)

⁶ Managementplan EU-SPA Fiener Bruch, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept ⁶

Durch die Agro-Öko-Consult Berlin wurde 2006 das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) für die Region Magdeburg mit den Landkreisen Bördekreis, Jerichower Land, Schönebeck und den ländlichen Gebieten der Landeshauptstadt Magdeburg erarbeitet.

Das ILEK schreibt die künftigen inhaltlichen und räumlichen Entwicklungsschwerpunkte innerhalb der Region fest.

Die Entwicklungsstrategie des ILEK konzentriert sich auf folgende fünf Schwerpunkte:

1. Schaffung von Arbeitsplätzen durch Stärkung der Wirtschaftskraft
2. Verminderung der Abwanderung, insbesondere der Jugend aus den Dörfern
3. Anpassung der Infrastruktur für die Daseinsvorsorge und Erhaltung des dorftypischen Charakters
4. Kompetenzentwicklung und Motivation
5. Moderner Naturschutz in Kooperation mit dem Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft.

Diese Entwicklungsstrategie wird durch konkrete Entwicklungsziele untersetzt, aus denen wiederum prioritär umzusetzende Leitprojekte abgeleitet werden.

LEADER-Konzept ^{6, 7}

Von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“ wurde ein Konzept zur ländlichen Entwicklung als Wettbewerbsbeitrag zur Anerkennung als LEADER-Region entwickelt.

- Grundanliegen ist die Stärkung und die Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes
- Schaffung von Haltefaktoren
- und Perspektiven für zukünftige Generationen unter Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

Dieses Konzept wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bestätigt und seit November 2008 ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur Umsetzung der LEADER-Strategie als externes LEADER-Management gebunden.

Folgende **Maßnahmenvorschläge** werden im LEADER-Konzept im Zusammenhang mit dem Fiener Bruch gegeben:

- **Wiederherstellung, wo sinnvoll, auch Umgestaltung der wasserbaulichen Anlagen**
- **Ausbau der Verkehrsanbindung Karow-Tucheim** (ca. 10 km) und damit Sicherung zur besseren Erreichbarkeit der ökologischen Bildungsstätte am (ehem.) Landschaftspflegehof Königsrode. Nutzung als regionalen Radweg aus Richtung Genthin mit möglicher Fortführung über Paplitz und Gehlsdorf in Richtung Fläming und Brandenburg. Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird mit diesem Ausbau ebenfalls gewährleistet.
- **Errichtung von Schautafeln** mit Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung, die ökologische und wirtschaftliche Bedeutung sowie der Spezifik der wasserwirtschaftlichen Belange.

Die **Ziele und Effekte** dieser Maßnahmen werden wie folgt definiert:

- Erhalt der Kulturlandschaft als Feuchtgebiet und Verbesserung ihres Erholungswertes
- nachhaltige Sicherung und Nutzung der natürlichen Ressourcen
- sanfter Tourismus mit Umweltbildung Verbesserung der Infrastruktur (Verkehrsanbindung)
- Grundwasserneubildung durch verzögerten Oberflächenwasserabfluss

⁷ LEADER-Konzept LAG zwischen Elbe und Fiener Bruch 2007

Weiterhin wird das Verfahrensgebiet in **das Vorhaben „Wegekonzept für die Region der LAG „Zwischen Elbe und Fiener-Bruch“ und Ausbau von Wegen“** mit einbezogen. Die Ziele und Effekte dieses Vorhabens werden im LEADER-Konzept wie folgt beschrieben:

- Prioritätenliste zum Ausbau von Wegen, um gezielt Gelder dort einzusetzen, wo die größten Synergien bestehen
- Einbindung der regionalen Infrastruktur entlang der überregionalen touristischen Routen als Beitrag der Region
- Besucherlenkung in der Region mit dem Ausbau und der Beschilderung von wichtigen regionalen Wegen
- Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum, bessere Vermarktung landwirtschaftlich erzeugter Produkte der Region
- Ausbau bzw. Stabilisierung der Dienstleistungseinrichtungen, Einrichtungen des Sports und der Freizeit

Außerdem **wird der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Radtourismus im Rahmen der Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“** berücksichtigt:⁸

- Gestaltung eines attraktiven Radwegenetzes durch das Fiener Bruch mit Anbindung an das überörtliche Radwegenetz,
- Schaffung von Ziel und Rastpunkten, hier insbesondere die Einbindung des „Königsroder Hof“, der im Herzen des Fiener Bruchs liegt und über ein vielseitiges touristisches Angebot verfügt, mit dem Ziel der Entwicklung eines „radtouristischen Drehkreuz“ überregional als Ost-West Verbindung und für die innere Erschließung des Fiener Bruch,
- das weitverzweigte Radwegenetz durch das Fiener Bruch soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Fienerlandpartie“, „Der Alte-Fritz-Weg“ und „Telegrafennradweg“, welche alle über den „Königsroder Hof“ verlaufen.

Managementplan für das EU SPA

Im Auftrage des Landesumweltamt Sachsen-Anhalt wurde ein **Managementplan** für das im Verfahrensgebiet liegende EU SPA (SPA_0013; DE 3639 401) „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ einschließlich FFH-Gebiet (FFH_0158; DE 3639 301) „Fiener Bruch“ erarbeitet, einschließlich der Situationsanalyse und Managementempfehlungen des Förderverein Großtrappenschutz e.V. Nennhausen - Die Großtrappe im Fiener Bruch.

(Managementplan, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011)

FFH- Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)⁹

Außerdem wurde eine **FFH- Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)** für Wegebaumaßnahmen im Rahmen der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Fiener Bruch im EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ erstellt.

Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Punkt 4.1.

Landkreis Jerichower Land- Konzeption zum bewilligten ELER-Projekt des Fördervereins Großtrappenschutz e.V. im Fiener Bruch- 2011

Konzept für Neupflanzungsmaßnahmen als Ergänzung zum ELER- Schutzprojekt Großtrappe im EU-SPA Fiener Bruch des Fördervereins Großtrappenschutz e.V.

⁸ Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Radtourismus im Rahmen der Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“ vom 01.08.2011

⁹ FFH- Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU),
Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH- Dessau-Roßlau, AS Magdeburg, Juni 2011)

2.2.2 Bauleitplanung ¹⁰

Für die Stadt Jerichow, auf der Fläche der ehemaligen Gemeinde Karow, besteht kein Flächennutzungs- und kein Bebauungsplan. Es besteht z.Z. auch keine Planung.

Ebenfalls besitzt die Gemarkung Paplitz keinen Flächennutzungsplan und keinen Bebauungsplan. Für die Stadt Genthin und die Gemarkung Tuheim liegen Flächennutzungspläne aus dem Jahre 1993 vor, von denen auch Teile des Bodenordnungsverfahrens betroffen sind.

Derzeit wird von der Stadt Genthin ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt, der im Entwurf schon vorliegt aber noch nicht rechtskräftig ist. Für das Verfahrensgebiet liegen hiernach keine Besonderheiten vor (Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald).

Nutzungskonzept Königsroder Hof ¹¹

Der Königsroder Hof liegt inmitten des EU-SPA-Gebietes. Er soll die Aufgabe als Informationsstützpunkt im Fiener Bruch erfüllen, einschließlich des vorhandenen Museums sowie Informationsvorträgen und Führungen zum Thema Großtrappen und anderen bedrohten Tierarten im Fiener Bruch. Weiterhin sollen über ein „grünes Klassenzimmer“ sowie Entdeckungswanderungen und Informationsrundgänge durch das Fiener Bruch Angebote für Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen geschaffen werden. Angeboten werden Übernachtungen in Ferienwohnungen auch mit Halb- oder Vollpension.

Im Informationszentrum des Königsroder Hofes befindet sich die Geschäftsstelle des Fördervereins Großtrappenschutz e.V.. Im Rahmen einer kleinen Museums-Ausstellung werden hier grundlegende Informationen zum Thema Gefährdung und Schutz der Großtrappen im Fiener Bruch vermittelt. Darüber hinaus geben die Mitarbeiter des Fördervereins nach vorheriger Anmeldung auch Auskunft zu weiterführenden Fragen.

2.3 Geschützte und Schutzwürdige Objekte

2.3.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz LSA, sowie nach der Naturschutzrichtlinie der EU – Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (92/43/EWG)

- | | |
|--|-----------------|
| • Natura 2000-Gebiete (§ 7 BNatSchG) | vorhanden |
| ○ FFH-Gebiet "Fiener Bruch", | |
| ○ FFH-Gebiet "Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming", | |
| ○ EU-Vogelschutzgebiet "Fiener Bruch", | |
| • Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG, § 20 NatSchG LSA) | nicht vorhanden |
| • Nationalpark (§ 24 BNatSchG) | nicht vorhanden |
| • Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) | vorhanden |
| ○ NSG "Fiener Bruch" | |
| • Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) | vorhanden |
| ○ LSG "Möckern-Magdeburgerforst", | |
| ○ geplantes LSG "Möckern-Magdeburgerforst", | |
| • Naturparke (§ 27 BNatSchG) | nicht vorhanden |
| • Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) | nicht vorhanden |
| • Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) | nicht vorhanden |
| • Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA) | vorhanden |

¹⁰ Persönliche Besprechung mit der Einheitsgemeinde Stadt Genthin- FB Bau am 05.07.2012

Persönliche Besprechung mit der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow- FB Bau am 05.07.2012

¹¹ Unternehmenskonzept der Familie Hollerith zum „Königsroder Hof“- Vorhabenbeschreibung und persönliche Besprechung am 03.07.2012

Die Schutzgebietsgrenzen sind auf dem Blatt 2 der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

Natura 2000-Gebiete

EU-SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ (SPA_0013; DE 3639 401) und das darin gelegene **FFH-Gebiet „Fiener Bruch“** (FFH_0158; DE 3639 301)

Das EU-SPA-Gebiet hat laut Standarddatenbogen (SDB) eine Fläche von 3.667 ha. Davon liegen ca. 2.150 ha im nördlichen Bereich des Bodenordnungsverfahren. Hierüber hinaus erstreckt sich das EU-SPA-Gebiet bis zur Bundesstraße B107 und bis zur Landesgrenze nach Brandenburg. Das FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb der EU-SPA-Gebietsgrenzen und weist laut Standarddatenbogen eine Fläche von 159 ha auf.

Der weit größere Anteil des EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ befindet sich angrenzend im Land Brandenburg und hat eine Fläche von 6.338 ha.¹²

EU-SPA-Gebiet: Vogelschutzgebiet Fiener Bruch DE3639-401 SPA0013LSA¹³

Fläche: 3.667 ha

Ausweisungsgrundlage:

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU-Vogelschutzrichtlinie)

Das Gebiet wurde mit der Aktualisierung vom Februar 2004 gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung flächenmäßig erweitert an die EU-Kommission gemeldet.

Schutzzweck:

Das Gebiet umfasst die anthropogen stark überformte, ausgedehnte Niederungslandschaft des Fiener Bruchs mit großflächiger Grünlandbewirtschaftung.

Es besitzt Bedeutung als Gebiet mit regelmäßigem Vorkommen der global gefährdeten Art Großtrappe sowie als Brut- und Nahrungsgebiet und z.T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Offenländer (u.a. Kiebitz, Großer Brachvogel und Braunkehlchen).

FFH-Gebiet: Fiener Bruch **Code:** DE3639-301 FFH0158LSA¹³

Fläche: 159 ha (davon 155,7 km linienhaft; 1,3 ha flächenhaft)

Ausweisungsgrundlage:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

In diesem FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie vorgesehen, insbesondere betrifft das:¹⁴

- als Lebensraum nach Anhang I, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- als Anhang II-Art, den Fischotter,
- als Anhang IV-Art, die Wechselkröte.

Daraus ergeben sich folgende Schutz- und Erhaltungsziele:

- Erhaltung bzw. weitere Verbesserung der Gewässergüte des Grabensystems, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz

¹² Bundesamt für Naturschutz (BfN) www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete

¹³ SDB Standarddatenbögen Natura 2000 des LAU

¹⁴ Schreiben des LVwA vom 19.05.2011, Anhörung gem. §5 FlurbG zur Verfahrenseröffnung

der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten insbesondere des Fischotters und seiner Nahrungsbasis (Fische),

- Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Grabenrändern und entlang von Nutzungsgrenzen durch Aussparung bei der normalen Grünlandmahd, jedoch unter Beibehaltung gelegentlicher Mahd (maximal einmal jährlich, vorzugsweise erst ab September) durch natürliche Hochwasserdynamik der Aue,
- Erhaltung und Entwicklung Fluss begleitender, großflächig nicht wirtschaftlich genutzter Gehölzbestände; insbesondere Entwicklung von Weichholzauensäumen u. a. als Nahrungsraum des Bibers und Rückzugsbereich des Fischotters,
- Vermeidung der Pestizid-Anwendung im gesamten FFH-Gebiet zur Vermeidung von Schadstoffeintrag in die Gewässer.

FFH-Gebiet: Ringelsdorfer, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming ¹³

Code: DE3738-301 FFH0055LSA

Fläche: 319 ha

Das Gebiet umfasst ein Reich strukturiertes Feuchtgebiet mit Erlenbruchwald, Feuchtgrünland, Stieleichenwald und wenigen Zwischenmoorbildungen entlang von Fließgewässern.

Schutzzweck:

Reich strukturierter Biotopkomplex mit bemerkenswerter Fließgewässerfauna (Fischotter und Steinbeißer).

NSG Naturschutzgebiet Fiener Bruch (VO RP Magdeburg v. 14.11.1997)

Name: Fiener Bruch **Code:** NSG0169_

Fläche: 143 ha (LVwA, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de)

Zweck der Unterschutzstellung ist lt. § 3 der NSG-VO die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niedermoorgebietes als Teil des Lebensraumes für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften. (*Schreiben des LVwA vom 19.05.2011*)

Zu den Zielen gehören insbesondere:

1. Schaffung einer störungsarmen Ruhezone für Großtrappen, besonders zur Balz- und Brut sowie ganzjährig in den Nachtstunden (Vermeidung von Anflugopfern z. B. an Freileitungen)
2. Sicherung der Fortpflanzungsbereiche für bedrohte Feuchtwiesenbewohner wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz u. a.
3. Förderung der Entwicklung und Pflege einer artenreichen Flora und Wirbellosenfauna auf den Wiesenflächen
4. Minderung der Torfmineralisierung auf den Niedermoorflächen.

Das Naturschutzgebiet ist zentraler Teil des Schongebietes "Großtrappe Fiener Bruch" und hat im Zusammenhang mit dem Gesamtgebiet des Fiener Bruchs eine potentielle Funktion beim Individuenaustausch zwischen den benachbarten Großtrappenpopulationen des Zerbster Ackerlandes und der Belziger Landschaftswiesen. Es ist ein traditionelles Einstandsgebiet der Großtrappe, die in dem Gesamtkomplex Bedingungen für eine natürliche Reproduktion vorfindet.

Alle geplanten Maßnahmen, Vorhaben die nicht unter §§ 7-10 der NSG-VO fallen, bedürfen der Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde, da gemäß § 4 der NSG-VO alle Handlungen verboten sind, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen:

- Jegliche nachhaltige Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.

So ist es u.a. nicht gestattet

- im Gebiet zu reiten, Fahrrad zu fahren oder es mit Gespannen jeglicher Art zu befahren
- in den Gewässern zu baden
- Hunde unangeleint laufen zu lassen
- ferngesteuerte Geräte fliegen zu lassen bzw. mit ihnen die Wasserflächen zu befahren
- in den offenen Wiesenbereichen Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Gehölze anzupflanzen.

Folgende Handlungen sind bis zu einer Entfernung von 50 m von der Grenze des NSG untersagt:

- zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen
- Aufbringung von Dünge- und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen

Landschaftsschutzgebiet Möckern-Magdeburgerforth ¹⁵

Name: Möckern-Magdeburgerforth **Code:** LSG0017JL

Fläche: 25680 ha (LVwA, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de)

Ausweisungsgrundlage: Beschl. BT Magdeburg v. 15.01.1975 S.9, (Nr. 95-14 (VI/75))

Das Entwicklungsziel besteht in der Erhaltung einer harmonischen, ländlich geprägten Kulturlandschaft mit einem vielseitigen Landschaftsmosaik aus Wald, Grünland, Acker und Fließgewässern.

Der Grünlandanteil ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Die Grünlandbewirtschaftung sollte schrittweise extensiviert werden. Auch die Ackerwirtschaft sollte den ökologischen Belangen Rechnung tragen. Die offenen Feldfluren könnten durch Anlagen von flächen- und linienhaften Flurgehölzen strukturiert und ökologisch aufgewertet werden, ohne den erhaltungswürdigen Offenlandcharakter mit seinen Sichtbeziehungen zu zerstören.

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA) ⁶

Zusätzlich zu den LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Fiener Bruch“ haben weitere Biotop innerhalb des Vogelschutzgebietes eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Als nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotop kommen hier vor:

- SEY Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer.

Weitere gesetzlich geschützte Biotop nach § 22 NatSchG LSA wurden nach Aussage der UNB Jerichower Land im EU SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ nicht aufgenommen.

Im Plangebiet befinden sich außerdem ökologisch besonders wertvolle Biotop, die nach § 22 des NatSchG LSA, bzw. nach § 37 des alten NatSchG, einem besonderen Schutz unterliegen. Dieser Schutzstatus gilt auch dann, wenn die Biotop nicht behördlich erfasst wurden, aber die Kriterien eines schützenswerten Biotops erfüllen.

Die vorhandenen Biotop werden bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nicht beeinträchtigt.

¹⁵ SDB -Standarddatenbogen des LAU

Schutzgebiete nach dem Wassergesetz LSA

- Wasserschutzgebiet (§ 73 WG LSA) vorhanden
Wasserschutzgebiet Tuheim Beschluss-Nr. 52-13-76 vom 15.04.1976 ¹⁶
- Überschwemmungsgebiet (§ 99 WG LSA) nicht vorhanden
Durch den LHW- Abteilung Grundlagen in Halle wird zur Zeit ein Hochwasser-
managementplan für den Tuheim-Parchener Bach erstellt. Es erfolgt eine
hydraulische Berechnung, Auftragnehmer ist die Muting GmbH Magdeburg.
In diesem Zusammenhang werden auch die auszuweisenden
Überschwemmungsgebiete geprüft. ¹⁷
- Heilquellenschutzgebiet (§ 77 WG LSA) nicht vorhanden

Schutzgebiete nach dem Waldgesetz LSA

- Schutzwald (§ 16 WaldG) nicht vorhanden
- Erholungswald (§ 17 WaldG) nicht vorhanden
- Waldschutzgebiet (§ 18 WaldG) nicht vorhanden
- Naturwaldzellen (§ 19 WaldG) nicht vorhanden

Schutzgebiete nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

- Schutzflächen Vermessungsmarken der geodätischen
Feldpunktfelder (§ 5 VermGeoG LSA) vorhanden ¹⁸

fundamentaler Lagefestpunkt 3739-8000 auf dem Flurstück 352/62, Flur 7, von
Tuheim, außerdem befinden sich im Verfahrensgebiet Trigonometrische Punkte
(TP) und Nivellement Punkte (NivP) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“

Sollten im Verfahrensgebiet Vermessungsmarken und Schutzflächen vorhanden sein,
werden sie durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert und überbaut. Bei
Baumaßnahmen werden vorhandene Vermessungsmarken nicht berührt bzw. wenn
notwendig, wird das Landesamt für Vermessung und Geoinformation vor Beginn der
Maßnahme rechtzeitig informiert.

Schutzgebiete nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) nicht vorhanden

Schutzgebiete nach anderen Gesetzen –DenkmalSchG LSA vorhanden ¹⁹

- Archäologische Denkmale
Im Bereich des Verfahrensgebietes befinden sich zahlreiche hochrangige
archäologische Denkmale. Dabei handelt es sich um Siedlungen und Gräberfelder
von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Zudem ist davon auszugehen, dass
insbesondere in den nördl. Bereichen bei Erdingriffen weitere alt- und
mittelsteinzeitliche Fundstellen zum Vorschein kommen. Es ist daher davon
auszugehen, dass bei Erdingriffen im Bereich des Vorhabens in archäologische
Funde und Befunde eingegriffen wird.

¹⁶ Daten des Raumordnungskataster

¹⁷ Besprechung mit dem LHW-FB Genthin am 08.05.2012

¹⁸ Schreiben des L Verm Geo vom 05.12.2008

¹⁹ Schreiben Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 24.11.2008/ 06.04.2011

Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Für alle Erdingriffe – auch Wegebau etc. – muss eine denkmalrechtliche Genehmigung beim Landkreis beantragt werden.

2.4 Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter

2.4.1 Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen

Im Gebiet verlaufen folgende Leitungen der einzelnen Versorger:

- Wasser ²⁰ der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) betreibt die Trinkwasserversorgung, es bestehen Trinkwasserdruckleitungen gemäß Lageplan, von Tuheim nach Wülpen und von Tuheim nach Paplitz, in der Gemarkung Karow liegen im Verfahrensgebiet keine Leitungen. (zwischenzeitlich war die Heidewasser GmbH Magdeburg zuständig)
- Abwasser ²¹ der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) betreibt die Abwasserbeseitigung, es bestehen Abwasserdruckleitungen nebst Steuerkabel gemäß Lageplan, von Paplitz nach Tuheim, von Wülpen nach Tuheim, von Tuheim zur Kläranlage, von Drewitz zur Kläranlage, von Wülpen nach Holzhaus, sowie die Kläranlage Tuheim
- Wasser, Abwasser ^{11, 20} der Königsroder Hof hat keine Anbindung an des zentrale Trinkwasser- und Abwassernetz, er besitzt einen eigenen Trinkwasser- und Brauchwasserbrunnen sowie eine eigene Abwassersammelgrube
- Gas ²² unterirdisch verlegte Anlagen der
GasLINE/i-21 Hannover-Berlin (WP 33)
EMB EMB-02 Teltow-Glindenbergl/Wolmirstedt
- Gas ²³ unterirdisch verlegte Anlagen der
E.ON Gashochdruckleitung GTL0002040 Detershagen-
Schopsdorf
- Energie ²⁴ Stromverteilungsanlagen der E.ON Avacon AG
20 kV Mittelspannungsleitungen Nr. 245, 250, 247, 246 und 285
- Telekommunikation ²⁵ im Verfahrensgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG

Die Darstellung der Leitungen ist nicht Bestandteil der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen.

²⁰ Email Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) vom 10.07.2012 und Besprechung vom 16.07.2012

²¹ Schreiben Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) vom 20.11.2008/ 05.04.2011

²² Schreiben der GDMcom mbH vom 19.11.2008

²³ Schreiben der E.ON Avacon AG vom 20.11.2008, 22.08.2012

²⁴ Schreiben der E.ON Avacon AG vom 17.11.2008, 22.08.2012

²⁵ Schreiben der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 17.11.2008

Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungen werden durch die Baumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen. Notwendige Abstände zu Leitungen werden eingehalten. In Vorbereitung der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung der Maßnahmen des Planes nach §41 FlurbG werden die Betreiber von Versorgungsleitungen rechtzeitig konsultiert.

2.4.2 Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen

Straßen

Die Bundesstraße B 107 quert das Gebiet in Ost-West-Richtung von Paplitz über Tuheim in Richtung Genthin, Dretzel. Aus dem Verfahrensgebiet ausgenommen ist die Ortslage Tuheim. Im Landesradverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt ist ein straßenbegleitender Radweg in Verlängerung des Radweges von der Landesgrenze Brandenburg bis Paplitz enthalten.²⁶ Perspektivisch ist nach dem Landesradverkehrsplan die Erweiterung der B 107 um einen einseitigen Radweg vorgesehen.²⁷

Die Kreisstraße K1212 verläuft im Verfahrensgebiet in Nord-Süd-Richtung von Tuheim nach Wülpen und weiter in Richtung Reesdorf.

Eisenbahn

Der Geltungsbereich des Bodenordnungsverfahrens beinhaltet Flächen, die sich im Eigentum der DB Netz AG befinden. Es handelt sich um die Eisenbahnstrecke 6883 Güsen-Ziesar. Bahnseitige Maßnahmen sind an der Strecke nicht vorgesehen.²⁸

2.4.3 Altlasten

Die Daten des Raumordnungskatasters²⁹ weisen innerhalb des Verfahrensgebietes 14 Altlastenverdachtsflächen auf, außerdem liegen weitere 10 Altlastenverdachtsflächen an der Verfahrensgrenze:

innerhalb des Verfahrensgebietes

- Altstandort Nr. 33090 Stallkomplex Königsrode
- Altstandort Nr. 33096 Flugplatz im Fiener
- Altstandort Nr. 33082 Silokomplex Hauptdrift
- Altstandort Nr. 33087 Milchviehanlage
- Altstandort Nr. 33084 Schweinestall
- Altstandort Nr. 33083 Rinderanlage
- Altstandort Nr. 33086 Kartoffelaufbereitungsanlage
- Altstandort Nr. 33547 Betriebsdeponie Trockenwerk
- Altstandort Nr. 33095 LPG-Stützpunkt
- Altstandort Nr. 33081 Düngemittellagerplatz-Kalkberg III
- Altstandort Nr. 33079 Düngemittellagerplatz-Kalkberg I
- Altstandort Nr. 33514 ehem. ZBO Tuheim
- Altstandort Nr. 33099 Mülldeponie Wingelberg, Galgenberg
- Altstandort Nr. 33578 Melkstand nördlich Paplitz

²⁶ Schreiben des Landesbetrieb Bau Niederlassung Mitte vom 21.04.2011

²⁷ Schreiben des Landesbetrieb Bau Niederlassung Mitte vom 19.11.2008

²⁸ Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 11.02.2009 und 31.03.2011

²⁹ ROK –Daten des Raumordnungskataster

an der Verfahrensgrenze

- Altstandort Nr. 33256 stadtwirtschaftliche Deponie Holzberg
- Altstandort Nr. 33004 Siloanlage am Flugplatz
- Altstandort Nr. 33007 Rinderstallanlage
- Altstandort Nr. 33006 Rinderstallanlage I
- Altstandort Nr. 33003 Mülldeponie
- Altstandort Nr. 33405 Agrarflugplatz
- Altstandort Nr. 33092 Düngemittelumschlagplatz am Bahnhof
- Altstandort Nr. 33591 Deponie Lahne
- Altstandort Nr. 33091 Stallkomplex Wülpen
- Altstandort Nr. 33097 Mülldeponie Mittelbruch

Die Darstellung der Altlastverdachtsflächen ist nicht Bestandteil der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen.

2.4.4 Ländliches Wegenetz

Das Wegenetz erschließt die landwirtschaftlichen Flächen, dient teilweise dem öffentlichen Verkehr und dem Tourismus in Form einer Mitnutzung als Radweg. Durch das Fiener Bruch verläuft ein weitverzweigtes Radwegenetz, dieses soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Fienerlandpartie“, „Der Alte-Fritz-Weg“ und „Telegrafeneradweg“, welche alle über den „Königsroder Hof“ verlaufen. ⁸

Das Wegenetz im Fiener Bruch ist im Zusammenhang mit den großen Meliorationsmaßnahmen entstanden. Es ist an die großen Schlageinheiten angepasst und wurde größtenteils bearbeitungs- und bewirtschaftungsgerecht angelegt. Die Bewirtschaftungsstruktur rührt wesentlich aus den Bewirtschaftungsverhältnissen vor 1990 her.

Als ländliches Wegenetz wurden alle vorhandenen Straßen und Wege im Gebiet aufgenommen, ausgenommen die Bundes- und Kreisstraße. Aufgenommen wurden die Befestigungsarten unter Berücksichtigung des „DWA-Regelwerk“ gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Oktober 2005) mit im Gebiet vorkommenden Befestigungen:

Die Wege wurden zusätzlich in drei Zustandsstufen bewertet:

gut	gute Befestigung ohne nennenswerte Schäden bzw. Beeinträchtigungen
mittel	Befestigungen mit Schäden, welche die Nutzung z.T. einschränken = stellenweise Ausbaubedarf der Wegedecke, Freihaltung des Lichtraumprofils etc.
schlecht	Befestigung mit erheblichen Mängeln, welche die Nutzung deutlich einschränken = grundlegender Ausbaubedarf der Wegedecke

Befragungen von landwirtschaftlichen Betriebsleitern ergaben, dass die Dichte des bestehenden Wirtschaftswegenetzes als ausreichend angesehen wird. Das Wegenetz im Bodenordnungsverfahren hat eine Gesamtlänge von ca. 100 km. Es beträgt demnach 2,37 km/100 ha Verfahrensfläche. Zuzüglich 4,3 km Bundes- und Kreisstraße.

Bestand des ländlichen Wegenetzes

Befestigungsart	Zustand- Länge in km			Summe km
	gut	mittel	schlecht	
Bitum (Bit)	6,8	6,5	3,2	16,5
Vollbeton (B)		0,6	2,2	2,8
Betonspurbahn (SpB)		1,3	1	2,3
Schotter (DoB)		13,2	1,1	14,3
Schotter/ Erdweg unbefestigt (DoB/uB)		25,1	1,2	26,3
Erdweg, unbefestigt (uB)		23,7	13,5	37,2
Summe	6,8	70,4	22,2	99,4

zuzüglich Straßen

Befestigungsart	Zustand- Länge in km			Summe km
	gut	mittel	schlecht	
B107/K1212 (Bit)	4,3	0	0	4,3

Quelle: eigene Erhebungen

Ein überwiegender Teil der Wirtschafts- und Verbindungswege entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Belastungen durch immer schwerer gewordene landwirtschaftliche Fahrzeuge. Sie befinden sich daher in mittlerem bis schlechtem Zustand.

Im Verfahrensgebiet sind überwiegend Wege ohne wassergebundener Decke vorhanden, welche als Schotterwege (DoB) bzw. als leicht befestigte Wege Schotter/Erdwege vorliegen bzw. weitestgehend unbefestigt sind. Diese betragen zusammen ca. 75 % der landwirtschaftlichen Wege. Hierfür wurde ein mittlerer Zustand für 80 % der Wege und für 20 % ein schlechter Zustand ermittelt.

Die Context Unternehmensberatung GmbH ermittelte, dass die Instandhaltung dieser Wege vor 1990 die Aufgabe der jeweiligen LPG war. Nachfolgend wurde diese Aufgabe, wenn überhaupt, von deren Rechtsnachfolgern, den Agrargenossenschaften übernommen, ohne dass hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die ökonomische Situation der Agrargenossenschaften erlaubt jedoch keine kostenträchtigen Instandsetzungen. Folglich beschränken sich die Arbeiten auf das Notwendigste, d.h. eine einfache Planierung der Wege.³ Befragungen von landwirtschaftlichen Betriebsleitern ergaben, dass diese Arbeiten weitestgehend weiterhin von den Landwirtschaftsbetrieben übernommen wurden, jedoch aus ökonomischer Sicht noch schwieriger geworden ist.

Von den ausgebauten Wegen der Befestigungsart Bitumen, Vollbeton und Betonspurbahn haben nur ca. 30 % einen guten Zustand. Für den überwiegenden Anteil dieser Wege besteht ein Ausbaubedarf. Dieser wurde insbesondere für den Ortsverbindungsweg von Tuheim nach Karow ermittelt, welcher gleichzeitig den Königsroder Hof erschließt.

2.4.5 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen

- Sonstige Anlagen nicht bekannt
- Geplante Maßnahmen
 - **Landkreis Jerichower Land- Konzeption zum bewilligten ELER-Projekt des Fördervereins Großtrappenschutz e.V. im Fiener Bruch- 2011**
Konzept für Neupflanzungsmaßnahmen als Ergänzung zum ELER-Schutzprojekt Großtrappe im EU-SPA Fiener Bruch des Fördervereins Großtrappenschutz e.V.
Die vom LK JL geplanten Maßnahmen sind auf der vom LK JL erstellten Karte Blatt 3 zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

- Das Wasserstraßen-Neubauamt-Magdeburg plant im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Elbe-Havel-Kanal –PFA 7 als Ersatzmaßnahme die Errichtung einer Sohlgleite. Das Absturzwehr Holzhaus im Tuheim-Parchener Bach km 23,492 soll in eine Sohlgleite rückgebaut werden und damit die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt werden.³⁰

Die Schutzgebietsgrenzen sind auf dem Blatt 2 der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

- **Biotopverbundsysteme**

Im Verfahrensgebiet sind nach dem Raumordnungskataster mehrere für den Naturschutz wertvolle Bereiche mit der selektiven Biotopkartierung erfasst worden.

Hierzu gehören flächenförmige Biotope in Gesamtgröße von ca. 335 ha, wie Dünen bei Königsrode, Eichenbestände und Eichen-Mischwaldbestände, Erlenbestände und Erlen-Eschenwald, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen, Hecken, Gehölzreihen, Kleingewässer, Laubmischwald, Moordammgräben, Schilfröhrichte, Ufergehölze, Weidengehölze, Wiesen u.a., welche jeweils mit der individuellen Bezeichnung ausgewiesen wurden.

Außerdem sind linienförmige Biotope in Gesamtlänge von ca. 105 km erfasst, wie Ringelsdorfer Bach, Dreibach/Mühlenbach, Kietzer Bach, Teile des Grabensystem des Fiener Bruch und Gehölze, welche jeweils mit der individuellen Bezeichnung ausgewiesen wurden.

Weiterhin sind nach dem Raumordnungskataster große Teile des Verfahrensgebietes Bestandteil der Biotopverbundplanung.

Die Darstellung der ausgewiesenen Gebiete ist nicht Bestandteil der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen.

3 Konzepte für die Gestaltung des Verfahrensgebietes

3.1 Allgemeines

Die im Bodenordnungsgebiet geplanten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit der Interessenvertretung erörtert worden. Das Gebiet wird unter Beachtung der gegebenen Landschaftsstrukturen so gestaltet, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Ansprüchen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit fordert.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark kann zusammen mit der Interessenvertretung über die Neugestaltung befinden.

Beschrieben sind nur solche Maßnahmen und Anlagen, die tatsächlich verändert werden sollen. Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind nicht enthalten. Sie werden nur kartographisch nachgewiesen, soweit dies für das Verständnis der Neugestaltungsgrundsätze erforderlich ist.

³⁰ Abstimmungsgespräch mit dem LHW- FB Genthin am 08.05.2012

Planungen Dritter, die nicht ursächlich auf das Bodenordnungsverfahren zurückzuführen sind, werden ebenfalls nur kartographisch nachgewiesen, soweit dies für das Verständnis der Neugestaltungsgrundsätze erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen der Karte. Hierbei ist zu beachten, dass die Karte generalisiert ist. Vorhandene Bauwerke sind nur als Luftbild in der Karte dargestellt.

Erforderliche Ausweichstellen und Feldzufahrten an den geplanten Wegebaumaßnahmen sind nicht dargestellt. Die Lage ist vor Bauausführung in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festzulegen. Grundstückszufahrten sind ebenfalls in der Karte nicht dargestellt.

Anschlüsse von ländlichen Wegen an Straßen des überörtlichen Verkehrs werden entsprechend den Forderungen des jeweiligen Baulasträgers hergestellt. Straßenrechtliche Erlaubnisse für die Anbindung ländlicher Wege an Straßen des überörtlichen Verkehrs sind auf der Grundlage des § 8 a Bundesfernstraßengesetz sowie des § 22 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 nicht mehr erforderlich.

Erst der Wege- und Gewässerplan bildet die Grundlage zur Regelung des neuen Wege- und Gewässernetzes im Bodenordnungsplan. Das alte Wegenetz wird dann, soweit es nicht mehr erforderlich ist, durch den Bodenordnungsplan aufgehoben.

Es erfolgt eine Erörterung der Maßnahmen mit der landw. Berufsvertretung, den zuständigen landw. Behörden, den beteiligten Behörden und Organisationen.

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Ländliche Straßen

Keine Planungen vorgesehen.

Wege

Grundsätze des ländlichen Wegenetzes

Die ländlichen Wege haben die rationelle Bewirtschaftung und den Zugang der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zu ermöglichen und die Produktivität der landwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern. Die Wege dienen außerdem der Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande und in zunehmendem Maße auch der Erholung der Bevölkerung sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft. Das geplante Wegenetz wird deshalb so gestaltet, dass es die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes bildet. Der langsame landwirtschaftliche Verkehr soll dabei grundsätzlich vom klassifizierten Straßennetz ferngehalten werden.

Das Wegenetz im Verfahrensgebiet weist eine ausreichend hohe Dichte auf. Die meisten Verbindungswege mit größerer bzw. geringerer Verkehrsbedeutung entsprechen jedoch nicht mehr den heutigen Anforderungen und Belastungen durch die immer schwerer gewordene landwirtschaftliche Technik. Die Wege bedürfen deshalb einer Erneuerung, die sich im Verfahrensgebiet weitest gehend auf den vorhandenen Trassen durchführen lässt. Darüber hinaus werden vorwiegend leicht befestigte Wege eine ausreichende Befestigung erhalten, um eine gute Befahrbarkeit sicherzustellen.

Grundlagen für die Ausführung der Wegebaumaßnahmen ist das "DWA-Regelwerk" gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau.

Strukturierung und geplante Maßnahmen des Wegenetzes

Die Planungen beinhalten den Ausbau von Verbindungswegen mit größerer und geringerer Verkehrsbedeutung und die notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Die geplanten Wegebaumaßnahmen und die Ausgleichs- und Ersatz- sowie Gestaltungsmaßnahmen sind mit der Interessenvertretung (Vorstand der Teilnehmergeinschaft Fiener Bruch) am 08.11.2012/ 23.04.2013 abschließend erörtert und festgelegt worden.

Zu den Wegen mit größerer Verkehrsbedeutung zählen im Verfahrensgebiet die Wege W01a, b, W02 a, b, c und W03. Diese dienen als öffentliche Verbindungswege der Erschließung des Königsroder Hofes. Sie sind so auszubauen, dass sie ganzjährig mit hohen Achslasten und entsprechendem Begegnungsverkehr befahrbar sind.

Die übrigen Wege sind als landwirtschaftliche Verbindungswege mit geringer Verkehrsbedeutung einzustufen.

Bei einzelnen Maßnahmen sind mehrfach, tlw. anlässlich von Ortsbegehungen, Varianten der Wegeführung und der Ausbauart unter landwirtschaftlich technologischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten beurteilt worden, um eine zweckmäßige Planung zu gewährleisten.

Damit das Wegenetz den heutigen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der Landwirtschaft gerecht wird, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Ausbau vorhandener Trasse auf einer Gesamtlänge von 35.640 m
- Ein Wegeneubau ohne vorhandene Trasse erfolgt, davon auf 1725 m (W6b, W13b, W16b)
- Rückbau vorhandener Trasse auf einer Gesamtlänge von 1490 m (R01)

Tabelle: geplante Wegebaumaßnahmen

Ausbau von Wegen und Wegeneubau

Entwurfs-Nr	Bezeichnung	Zu erwartende Verkehrsbelastung	Abs. Nr.	Zustand	geplante Befestigung Breite	Ausbaulänge in m	
						Gesamt	Abs.
W01	Hauptdrift	1a-b: öffentlicher Verbindungsweg mit höherer Verkehrsbedeutung zwischen Karow und Tuchheim, dient der Erschließung des Königsroder Hofes 1c: Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	1 a	Bitumenweg mittlerer Zustand	Bitu 4,50 m	5650	1845
			1 b	Schotterweg mittlerer Zustand	SpB 3,50 m		1375
			1 c	Schotter-/Erdweg mittlerer / schlechter Zustand	SpB 3,00 m		2430

Entwurfs-Nr	Bezeichnung	Zu erwartende Verkehrsbelastung	Abs. Nr.	Zustand	geplante Befestigung Breite	Ausbaulänge in m	
W02	Neuer Damm Tuchem-Karow	öffentlicher Verbindungsweg mit höherer Verkehrsbedeutung zwischen Karow und Tuchheim, dient der Erschließung des Königsroder Hofes	2 a	Bitumenweg mittlerer / schlechter Zustand	Bitu 4,00 m	9150	3685
			2 b	Betonplatten mittlerer/schlechter Zustand	Bitu 3,50 m		3695
			2 c	Bitumen-/Schotterweg schlechter Zustand	Bitu 4,50 m		1770
W03	Königsroder Hof	öffentlicher Verbindungsweg mit höherer Verkehrsbedeutung, dient der Erschließung des Königsroder Hofes	3	Erdweg mittlerer Zustand	Bitu 3,50 m	240	240
W04	Wernickes Drift 3. Querdrift	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	4	Spurbahn schlechter Zustand	SpB 3,00 m	950	950
W05	Behrens Drift 2. Querdrift	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	5	Bitumen-/Schotterweg schlechter Zustand	SpB 3,00 m	1050	1050
W06	1. Querdrift zw. W01 und W13	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	6 a	Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	1125	600
			6 b	Grünland (Neubau)	SpB 3,00 m		525
W07	Hauptdrift-Neuer Damm 3. Querdrift	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	7	Bitumenweg schlechter Zustand	SpB 3,00 m	1430	1430
W08	Neuer Damm- alter Damm 3. Querdrift	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	8	Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	1100	1100

Entwurfs-Nr	Bezeichnung	Zu erwartende Verkehrsbelastung	Abs. Nr.	Zustand	geplante Befestigung Breite	Ausbaulänge in m	
W09	Fienerode-Neuer Damm (Karow)	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	9	Schotterweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	1050	1050
W10	Paplitz-Karower Hauptgraben	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	10	Schotterweg mittlerer Zustand	DoB 4,50 m	300	300
W11	Gladauer Weg	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	11	Schotter-/Erdweg mittlerer/schlechter Zustand	SpB 3,00 m	2570	2570
W12	Krumme Morgenweg	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	12	Schotter-/Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	660	660
W13	Burger Weg	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	13 a	Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	2460	2200
			13 b	Acker (Neubau)	SpB 3,00 m		260
W14	Holzhäuser Weg	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	14	Schotter-/Erdweg schlechter Zustand	SpB 3,00 m	1930	1930
W15	Winkelstraße	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	15	Schotter-/Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	685	685
W16	Straeckenweg	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	16 a	Schotter-/Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	2690	1750
			16 b	Acker (Neubau)	SpB 3,00 m		940
W17	Kossetenweg	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	17	Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	480	480

Entwurfs-Nr	Bezeichnung	Zu erwartende Verkehrsbelastung	Abs. Nr.	Zustand	geplante Befestigung Breite	Ausbaulänge in m	
W18	4. Querdrift-zw. W01-W02	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	18	Schotter-/Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	1320	1320
W19	4. Querdrift zw. W01-westl. Längsweg	Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, Belastung durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr	19	Schotter-/Erdweg mittlerer Zustand	SpB 3,00 m	800	800
	Summe					35640	35640

Rückbau von Wegen

Entwurfs-Nr	Bezeichnung	Zu erwartende Verkehrsbelastung	Abs. Nr.	Zustand	geplante Befestigung Breite	Ausbaulänge in m	
						Gesamt	Abs.
R01	Krumme Morgenweg	keine	R01	Erdweg mittlerer Zustand	Acker 4,75 m	1490	1490

Im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wegen wurde ein Aus-/Neubaubedarf an den nachfolgenden Brücken festgestellt. Diese Brücken gehören zu den Wegen mit größerer Verkehrsbedeutung. Diese dienen als öffentliche Verbindungswege u.a. der Erschließung des Königsroder Hofes. Die Wege werden ganzjährig mit hohen Achslasten befahren. Der Aus-/Neubau der Brücken ist gemäß der in der Landwirtschaft üblichen Ausbauparameter geplant, mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m, einer Achslast von 11,5 t und einer Gesamtlast von 40 t.

Tabelle: geplante Brückenbaumaßnahmen

Nr.	ANr.-UHV	Bezeichnung		Gewässer	Angaben zum Bestand	Angaben zur Planung
A 1	-	Brücke	Brücke Tuheim 08-Stallanlage	Tuheim-Parchener-Bach km 20,034	11,00 m lang, 5,80 m breit, 64 m ² Br.- Fläche, Fahrbahnbreite 5,10 m, Brkl.: DIN 9, Zustandsstufe: 2,9	Brücken- neubau, Fahrbahn- breite 4,50 m, Achslast 11,5 t Gesamtlast 40 t

A 2	570	Brücke	Brücke ASB-Nr. 3639 A22 Gemarkungsgrenze	Karower Hauptgraben km 2562-2570	14,34 m lang, 6,08 m breit, 87 m ² Br.- Fläche, Fahrbahnbreite 4,55 m, Brkl.: DIN 60, Zustandsstufe: 3,0	Brücken- ausbau, Fahrbahn- breite 4,50 m, Achslast 11,5 t, Gesamtlast 40 t
A 3	468	Brücke	Brücke ASB-Nr. 3639 A21 Karow	Karower Landgraben km 5590-5608	9,92 m lang, 7,00 m breit, 69 m ² -Br.- Fläche, Fahrbahnbreite 4,53 m, Brkl.: DIN 30, Zustandsstufe: 3,0	Brücken- ausbau, Fahrbahn- breite 4,50 m, Achslast 11,5 t, Gesamtlast 40 t

Die ausführliche Auflistung der geplanten Maßnahmen befindet sich im Anhang (Anhang I). Die Lage der einzelnen Wegebaumaßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte der Neugestaltungsgrundsätze (Anhang V).

3.3 Auswirkungen des Klimawandels

Das Klima Sachsen-Anhalts ist geprägt durch trockene Sommer und kalte Winter, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,6°C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge bei ca. 550 mm. Damit handelt es sich um eine der niederschlagsärmsten Regionen Deutschlands.

Zur Veränderung des Klimas in Sachsen-Anhalt und deren Auswirkungen wurde seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt eine Studie in Auftrag gegeben ("Klimawandel in Sachsen-Anhalt - Verletzlichkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels")³¹, die auf momentane Veränderungen eingeht und Auswirkungen weiterer Veränderungen in unterschiedlichen Modellen berechnet.

Dabei wird festgestellt, dass bereits in der Vergangenheit klimatische Veränderungen zu beobachten waren. Im Schwerpunkt wurden von Trockenheit betroffene Gebiete noch trockener, in feuchten Regionen wie dem Harz ist eine Zunahme der jährlichen Niederschlagsmenge zu verzeichnen. Des Weiteren ist eine Umverteilung der Niederschläge vom Sommer auf den Winter statistisch nachweisbar. Die Jahresmitteltemperatur ist in Sachsen-Anhalt bereits großflächig um 0,5 bis 1,5°C, bezogen auf eine Betrachtungsbasis im Zeitraum 1961 - 1990, gestiegen.

Die Prognosen der Studie werden in unterschiedlichen Modellen mit unterschiedlichen Ausgangsszenarien ermittelt. In allen Modellen ist jedoch von einem weiteren Temperaturanstieg in einem Gesamtbereich von mindestens 1,8°C bis maximal 3,0°C bis zum Jahrhundertende auszugehen. Betrachtungen hinsichtlich der Niederschlagsentwicklung kommen je nach Modell zu einem unterschiedlichen Ergebnis (von Anstieg bis Rückgang). Alle Modelle schreiben jedoch den bereits festgestellten Trend zu weniger Niederschlägen im Sommer und steigenden Niederschlägen im Winter fort. Selbst bei unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Niederschlagsmengen in den Modellen kann auf Grund der Temperaturerhöhung und damit verbundenen Erhöhung der potenziellen Verdunstung von einer Veränderung der Ertragsfähigkeit sowohl der Sommer-

³¹ Studie „Klimawandel in Sachsen-Anhalt - Verletzlichkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels“; Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, 2009

als auch der Winterkulturen auf den landwirtschaftlichen Flächen in Sachsen-Anhalt ausgegangen werden.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung der Hochwasserereignisse unsicher ist. Jedoch sollten insbesondere die sommerliche Trockenheitsproblematik im Windschatten der Mittelgebirge und die im Jahreslauf früher und häufiger zu erwartenden Hochwasserspitzen dazu veranlassen, die Hochwasserschutzmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen für Trockenperioden zu kombinieren. Mit den drei Gewässerbaumaßnahmen (G1-G3) wird dies in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

3.4 Erosionsschutz zur Risikominimierung

Die Abtragung des Oberbodens wird durch Wind und Wasser hervorgerufen und steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch den Menschen. Die Erosion durch Wasser ist abhängig von der Bodenart, der Hangneigung, der Hanglänge (ohne Barrieren) und der durchschnittlichen Niederschlagsmenge. Die Winderosion ist ebenfalls von der Bodenart abhängig, weitere Einflussfaktoren sind durch die mittlere Windgeschwindigkeit und die Hauptwindrichtung gegeben.

Zur Verdeutlichung des Problems der Erosion und entsprechender Maßnahmevorbereitungen haben die Bundesländer (auch Sachsen-Anhalt) auf Anregung der EU für die landwirtschaftlichen Nutzflächen Einstufungen der potentiellen Erosionsgefährdung vorgenommen bzw. fortgeführt. Neben der Wassererosion wurde nun auch die Winderosion mit einbezogen.

Auf der Grundlage der Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt³² wurden in Sachsen-Anhalt zwei Gefährdungsklassen für die Wasser- und eine für die Winderosion ausgewiesen. Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes ist in der Winderosionsgefährdungsklasse „CCWind“³³ eingestuft.

Die Erosion durch Wasser wird begünstigt durch geringe Bodendeckung (Ackernutzung), schluffige und lehmige Böden sowie starke Hangneigungen mit langen Hanglängen. Entsprechend lehmige Böden kommen im Verfahrensgebiet nicht vor. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist intensiv, die Ackerschläge sind groß aber mit relativ geringen Hangneigungen. Da die durchschnittliche Niederschlagsmenge im Bereich des Verfahrensgebietes relativ gering ist und auch kaum Hangneigungen vorherrschen, liegt keine übermäßige Gefährdung durch Wassererosion vor.

Es sind vor allem die sandigen Böden und die ackerbaulich genutzten Moorböden im Tiefland Sachsen-Anhalts, die eine sehr hohe potentielle Winderosionsgefährdung aufweisen. Das Gefährdungspotential liegt vor allem auf den Ackerstandorten, obwohl auch die Grünlandfeldblöcke entsprechend registriert sind.

Eine gezielte Einschränkung der Erosionsgefährdung lässt sich am besten durch eine angepasste Bewirtschaftung erreichen (quer zur Hanglage, möglichst lange Pflanzenbedeckung, Pflügen unmittelbar vor Aussaat). Eine über die unmittelbare Bewirtschaftung hinausgehende Maßnahme der Landschaftsgestaltung stellt die Anpflanzung von Feldgehölzen zur Unterbrechung großer Ackerschläge bzw. entlang der Wege als Windschutz dar. Dabei sollten Reihenbepflanzungen in Nord-Süd Richtung vorgenommen werden.

³² Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind (Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt) vom 18.10.2010

³³ Daten abrufbar unter <http://www.avo.sachsen-anhalt.de/AgroViewOnline/main>

Hier liegt auch mit einer der Schwerpunkte bei der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Allerdings mussten bei der Planung von Feldgehölzen bezüglich des Erosionsschutzes die Belange des Großtrappenschutzes berücksichtigt werden. Gemäß Managementplan für das SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ ist für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Großtrappe folgender Hauptgrundsatz zu berücksichtigen. *„Erhalt bzw. Wiederherstellung des ausgedehnten Offenlandcharakters mit vorrangiger Grünlandnutzung im EU SPA und einer daran angrenzenden ackerbaulich genutzten Landschaft unter Verhinderung der weiteren Gehölzsukzession“.*

Bei den geplanten Heckenpflanzungen wurde versucht einen ausbalancierten Ausgleich zu finden, der den Erfordernissen zum notwendigen Winderosionsschutz auf der einen Seite und den Belangen des Großtrappenschutzes auf der anderen Seite gerecht wird.

3.5 Wasserwirtschaft

Die Context Unternehmensberatung GmbH gibt insgesamt ca. 120 Wehr- und Stauanlagen zur Wasserstandsregulierung im Fiener Bruch an.³

Eigene Abstimmungen mit dem UHV Stremme-Fiener Bruch ergaben, dass z.Z. nachfolgende Anlagen im Verfahrensgebiet erfasst sind:

Bestand des Gewässernetzes- Gewässer II. Ordnung im Verfahrensgebiet

Bezeichnung	Bestand	
Gewässer	Länge km	> 110
Durchlässe	Anzahl Stück	ca. 213
Stau-/ Wehre	Anzahl Stück	ca. 70

Quelle: UHV Stremme-Fiener und eigene Auswertung

Durch fehlende Unterhaltung der Stauanlagen sind nach Angaben der Landnutzer in den letzten Jahren zunehmend Schäden an den Anlagen zu verzeichnen. Dadurch fließt das Wasser in längeren Trockenperioden unkontrolliert ab, so dass ein Teil der Gräben (und damit des LRT 3260) in solchen Phasen trockenfällt. Im Zusammenhang damit kommt es auch zu einer verstärkten Austrocknung der Niedermoorböden. Ursache der fehlenden Unterhaltung ist die ungeklärte Eigentumsfrage der Stauanlagen. Das Trockenfallen der Gräben bzw. Fließgewässer beeinträchtigt die lebensraum-typischen Artgemeinschaften negativ.⁶

Eigene Befragungen des UHV Stremme-Fiener Bruch und von Landwirtschaftsbetrieben ergaben, dass nach 1990 ein Staubeirat gegründet wurde (ohne gesetzliche Grundlage) und die Stau- und Wehre, entsprechend der für die zentralen Wehre festgelegten Stauziele, geregelt werden. An den Stau- und Wehranlagen besteht erheblicher Unterhaltungsbedarf, letzte umfassendere Unterhaltungsmaßnahmen an den Anlagen wurden vor ca. 10 Jahren unter Einbeziehung von „ABM- Maßnahmen“ vorgenommen.

Die Unterhaltung des Tuheim- Parchener Bach, als Gewässer I. Ordnung, und der wasserwirtschaftlichen Anlagen erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Genthin. Unterhaltungsmaßnahmen wurden nach Bedarf vorgenommen.

Eigene Abstimmungen mit dem LHW-FB Genthin ergaben, dass z.Z. nachfolgende Anlagen im Verfahrensgebiet erfasst sind:

Bestand des Gewässernetzes Gewässer I. Ordnung im Verfahrensgebiet

Nr	km	Name		
	23,658227			Verfahrensgrenze
1		Pegel		
2	23,558	Brücke Holzhaus	Brücke	
3	23,492	Wehr Holzhaus		
4	22,822	Rohrbrücke		
5	22,324	Wehr zw. Holzhaus und Tuheim	mit Überfahrt	
6	22,324	Abschlagswehr in Kietzer Bach (2.Ordnung)	mit Überfahrt	
7	21,622	Betondurchlass Tuheim	mit Überfahrt	
8	21,345	Holzbrücke Tuheim		
9	21,335	Eisenbahnbrücke		Grenze BOV, außerhalb BOV
ohne	20,969	Straßenbrücke B107		Ortslage, außerhalb BOV
ohne	20,419	Wehr an der Mühle		Ortslage, außerhalb BOV
ohne		Brücke Mühlengraben		Ortslage, außerhalb BOV
10	20,375	Brücke an der Mühle		Grenze BOV, außerhalb BOV
11	20,034	Brücke Rinderzucht	Einlassbauwerk -E7	
12	19,742	Brücke Silo Rinderzucht		
13	18,843	Betonbrücke Kläranlage	Einlassbauwerk-E6	
14	17,662		Einlassbauwerk-E5	Verfahrensgrenze

Quelle: LHW- FB Genthin und eigene Auswertung

geplante Maßnahmen im Gewässerbau/ an wasserwirtschaftlichen Anlagen

Die Planungen beinhalten die Erneuerung von zentralen Wehranlagen und die Erneuerung von Rohrdurchlässen.

Für die im Verfahrensgebiet befindlichen ca. 213 Durchlässe und ca. 70 Stau-/Wehre sind durch mangelnde, z.T. fehlende Unterhaltung zunehmend Schäden zu verzeichnen. Die Wasserstandsregulierung im Fiener Bruch ist abhängig von der Funktionsfähigkeit der zentralen Wehr-/Stauanlagen. Drei Wehre haben hierbei, nach Abstimmung mit dem UHV Stremme-Fiener Bruch und der Interessenvertretung (Vorstand der Teilnehmergeinschaft), eine besondere Bedeutung. Die Funktionsfähigkeit ist für diese drei nachfolgend genannten zentralen Anlagen nicht mehr im erforderlichen Umfang vorhanden, so dass die Erneuerung dieser Anlagen dringend erforderlich ist: ³⁴

Nr.	ANr.-UHV	Bezeichnung	Gewässer	km	Sohlbreite
G 1	98	Wehr	Karower Hauptgraben	2530	4,00 m
G 2	99	Wehr	Karower Hauptgraben	5100	3,20 m
G 3	140	Wehr	Kietzer Bach	856	3,80 m

Tabelle: Maßnahmen im Gewässerbau/ an wasserwirtschaftlichen Anlagen

Außerdem sind bei den auszubauenden Wegen die kreuzenden Rohrdurchlässe zu erneuern. Diese Rohrdurchlässe sind in der anliegenden Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

Die geplanten Gewässerbaumaßnahmen sind mit der Interessenvertretung (Vorstand der Teilnehmergeinschaft Fiener Bruch) am 08.11.2012 abschließend erörtert und festgelegt worden.

³⁴ Abstimmungsgespräche mit dem UHV Stremme-Fiener Bruch und mit Landwirtschaftsbetrieben

3.6 Biodiversität

Die Biodiversität (biologische Vielfalt) beschreibt nicht nur die Artenvielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme bzw. Lebensräume, sondern auch die Vielfalt der Gene (Rassen und Sorten innerhalb einer Art) und letztendlich auch die Wechselwirkungen (funktionale Biodiversität) zwischen den genannten Bereichen. Zwischen dem Lebensraum, den Umweltfaktoren, den Lebewesen und vorhandenen Nährstoffen besteht ein Netz von Abhängigkeiten und gegenseitigen Einflüssen.

Das Verfahrensgebiet ist gekennzeichnet durch eine große Artenvielfalt. Ein Ausdruck dafür ist die Ausweisung von speziellen Schutzgebieten (Siehe auch Pkt. 2.3.1). Besonders hervorzuheben ist hier das EU SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“. Bei der Konzipierung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen wurde versucht, den Zielen des Artenschutzes gerecht zu werden. Eine vorrangige Rolle kommt dem Schutz der Großtrappe zu. Nach den Empfehlungen des „Managementplanes zum EU SPA Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ wurde als wichtigste Ausgleichsmaßnahme die Anlegung eines Trappenstreifens vorgesehen. Mit der Anlegung eines Trappenstreifens soll eine hohe floristische und faunistische Artenvielfalt mit einer hohen Arthropodendichte erreicht werden, die als Nahrungsgrundlage für die Großtrappe dient.

3.7 Flächen sparen

Unter Flächeninanspruchnahme wird die irreversible Inanspruchnahme un bebauter, insbesondere Landwirtschafts- und Waldflächen, für Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftszwecke sowie die Entsorgung verstanden.

Die Bereiche des Bodenentzuges für Siedlung, Wirtschaft und Entsorgung spielen bei Betrachtung im Bodenordnungsverfahren keine Rolle. Ein Bodenbedarf besteht hier für die Anlage von Verkehrsflächen (Wirtschaftswegen) und zur Anordnung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Bei Abwägung aller Interessenslagen wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen durch weitest gehende Planung der Wege in alter Trasse (Wegeausbau) und der überwiegenden Bevorzugung des Ausbaus in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden gefunden. Für den vorgesehenen Neubau von Wegen (W06b, W13b u. W16b) im Umfang von ca. 1,7 km erfolgt im gleichen Umfang der Rückbau eines Weges (W20) von ca. 1,5 km.

Dieser Rückbau erfolgt nicht nur unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Verbrauchs an Fläche, sondern entspricht auch den Vorgaben des Managementplans für das SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ zum Schutz der Großtrappe, da sich im Bereich des W20 ein wichtiges Wintereinstandsgebiet für die Großtrappe befindet.

Die Maßnahmen zur Landschaftspflege haben ebenfalls einen Flächenbedarf, hier wurde unter Abwägung aller Interessenslagen zur Gestaltung des Naturraums versucht die geplanten Anpflanzungen anzuordnen. Ziel ist dabei möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch zu nehmen.

Für die bereits unter Pkt. 3.6 angeführte Anlegung eines Trappenstreifens, der vor allem der Verbesserung der Lebensbedingungen der Großtrappe dient, ist eine Inanspruchnahme von Flächen im Bereich eines Ackerschlauges unvermeidbar.

3.8 Natur- und Landschaftsplanung

Grundsätze der Natur- und Landschaftsplanung

Landschaftspflegerische Elemente sind für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft von besonderer Bedeutung.

Innerhalb des EU SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ hat bei der Betrachtung der Vogelwelt die Großtrappe als Zielart zu fungieren, die durch die Internationale Naturschutzunion (IUCN) als global gefährdet eingestuft ist. Durch das Vorkommen der Großtrappe im Fiener Bruch wird daher die Maßnahmenplanung im EU SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ verstärkt auf diese Vogelart ausgerichtet. Grundsätzlich ist jedoch für alle im SPA vorkommenden Wert gebenden Vogelarten hinsichtlich Zustand der Population, Zustand des Habitats und Beeinträchtigungen ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen.⁶ Hierbei ist zu berücksichtigen das wichtige Winterzustandsgebiete der Großtrappe auch außerhalb des EU SPA liegen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Förderverein Großtrappenschutz e.V. werden im Bodenordnungsverfahren alle Möglichkeiten bei der Neugestaltung genutzt, um schützenswerte Landschaftsbestandteile zu sichern und strukturarme Bereiche zur Wiederherstellung intakter Landschaften vielfältiger zu gestalten und hierbei insbesondere den Trappenschutz zu beachten. Die Flurneuordnungsbehörde unterstützt hier gemäß § 3 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Geplante landschaftspflegerische und –gestaltende Maßnahmen

Für den nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushalt sind folgende Maßnahmen geplant:

- L 01 Anlegung eines Trappenstreifens auf Ackerland
- L02, L03 Heckenpflanzungen an Wegen – auf Ackerland
Neupflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke mit angrenzender Ruderalflur mit ausdauernden Arten auf Ackerland zur Herstellung eines Biotopverbundes und zum Schutz vor Winderosion
- L 04 Rückbau eines nicht benötigten versiegelten Weges (Betonplatten) mit Anlegung einer Ruderalflur mit ausdauernden Arten zur Vermeidung des Flächenverbrauchs und Verbesserung der Artenvielfalt

Mit dem Ausbau der Wege W04 und W05 kann ggf. eine fehlende Standsicherheit der jeweils nördlich dieser Wege vorhandenen Baumreihen eintreten, wodurch eine Holzung und Rodung der Bäume erforderlich wird. Dies kann auch zutreffen für die Baum-/Gehölzgruppe im Kreuzungsbereich des geplanten Wegeausbaus W12/W16. Die Holzung und Rodung der Bäume und anschließende Entwicklung von Wegeseitenbereichen wurde bei der überschlägigen Bilanzierung im gesamten Umfang berücksichtigt, vgl. Pkt. 4.3.

Die Holzungen und Rodungen der Bäume würden die Lebensbedingungen der Großtrappe verbessern, da es der Wiederherstellung des ausgedehnten Offenlandcharakters des Gebietes dient.

Die ausführliche Auflistung der geplanten Maßnahmen befindet sich im Anhang III. Die Lage der einzelnen Natur- und Landschaftsmaßnahmen ergeben sich aus der anliegenden Karte der Neugestaltungsgrundsätze (Anhang V).

3.9 Artenschutz

Grundlage für die Gestaltung eines Verfahrensgebietes nach FlurbG ist der Plan nach § 41 FlurbG, in diesem werden alle Festlegungen über geplante öffentliche Anlagen (Straßen, Wege, wasserwirtschaftliche Anlagen, landschaftsgestaltende Maßnahmen) getroffen. Die Genehmigung dieses Planes schließt auch die Prüfung der Behandlung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" und somit auch des Artenschutzes (§§ 44/45 BNatSchuG) mit ein.

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes sind die Natura 2000-Gebiete (§ 7 BNatSchG) FFH-Gebiet "Fiener Bruch" und das EU-Vogelschutzgebiet "Fiener Bruch" belegen.

Für diesen Bereich wurde vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für Wegebaumaßnahmen im Rahmen der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Fiener Bruch im EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“³⁵ erstellt. In der FFH-VU wurden die Auswirkungen der geplanten Wegebaumaßnahmen bezüglich der zwei genannten FFH-Gebiete untersucht. Gemäß der FFH-VU ist der Fischotter (*Lutra lutra*) als Art gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie als Vorkommen nachgewiesen. Außerdem wurde am Kietzer Bach, auf Höhe des Königsroder Hofes, im Jahr 1998 die Wechselkröte (*Bufo viridis*) nachgewiesen. Im Jahr 2011 gelangen keine Nachweise von Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

Gemäß FFH-VU sind folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Brutvögel: Großtrappe (*Otis tarda*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Zugvögel: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kranich (*Grus grus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Gemäß der FFH-VU sind die Auswirkungen des Vorhabens zum Ausbau der Wege im Fiener Bruch mit örtlichen Wirkungen auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiets verbunden, die insgesamt als nicht erheblich bewertet wurden.

Im südlichen Bereich des Verfahrensgebietes liegen Teile des FFH-Gebiet "Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming". Nach den vorliegenden Informationen³⁶ sind in diesem FFH Gebiet der Fischotter (*Lutra lutra*), der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Arten nach Anhang-2 der FFH-Richtlinie von Bedeutung. Die nachgewiesenen Vorkommen der gefährdeten Arten dieses FFH Gebietes liegen jedoch außerhalb des Verfahrensgebietes. Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass dieses FFH-Gebiet von den Wegebaumaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Für die bereits vorhandenen Wehre am Karower Hauptgraben (G1 u. G2) und am Kietzer Bach (G3) ist die Erneuerung der Wehre geplant. Mit der Erneuerung der vorhandenen Wehre soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig eine naturnahe Gewässerregulierung auch im Hinblick auf zukünftige Klimaänderungen (siehe auch Pkt. 3.3) durchgeführt werden kann.

Da es sich bei dem Fischotter um eine Art mit großen Raumanprüchen und einem Reviersystem handelt, ist davon auszugehen, dass die Art alle Gewässer im Fiener Bruch frequentiert.

Auf Grund der geplanten Erneuerung der vorhandenen Wehre wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen in und an den Gräben nicht

³⁵ FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU),

Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH- Dessau-Roßlau, AS Magdeburg, Juni 2011)

³⁶ <http://www.ffh-gebiete.de/ffh-gebiete/bundeslaender/index.php?bland=14>

erheblich sind. Er wird davon ausgegangen, dass baubedingte Wirkungen als nicht erheblich einzustufen sind, da diese auf die Bauzeit begrenzt werden.

3.10 Sonstige Maßnahmen

Errichtung von vier Schautafeln/Informationstafeln die Auskunft geben zum EU-SPA, zur Förderung eines sanften Tourismus und zu dessen gezielter Lenkung, etc. insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Großtrappenschutzes. Die inhaltliche Gestaltung für die Info-Tafeln wird vom Förderverein Großtrappenschutz e.V. übernommen.³⁷

4 Prüfungen

4.1 Naturschutzfachliche Vorplanung / Prüfung nach § 34 BNatSchG

Mit Überlagerung unterschiedlicher Schutzkategorien im Bereich des Verfahrensgebietes bestehen spezifische Ansprüche an die Pflege und Entwicklung des Gebietes.

Für den Bereich des Naturschutzgebietes NSG „Fiener Bruch“ (Codierung NSG 0169) gibt die Pflege- und Entwicklungskonzeption/Behandlungsrichtlinie des Naturschutzgebietes entsprechende Vorgaben. Für die europäische Schutzkategorie Natura 2000 der EU-SPA und FFH-Gebiete ist der **Managementplan** für das im Verfahrensgebiet liegende EU SPA (SPA_0013; DE 3639 401) „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ einschließlich FFH-Gebiet (FFH_0158; DE 3639 301) „Fiener Bruch“, einschließlich der Situationsanalyse und Managementempfehlungen des Förderverein Großtrappenschutz e.V. Nennhausen - Die Großtrappe im Fiener Bruch, zu berücksichtigen. Mit der Managementplanung werden europaweite Schutzansprüche bestimmter Lebensraumtypen und Arten sichergestellt.

Auf Grund der Lage im FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet wurde eine Kohärenzprüfung durchgeführt. Hierzu wurde die **FFH- Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)** für Wegebaumaßnahmen im Rahmen der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Fiener Bruch im EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ erstellt.³⁸

Geprüft wurden die Auswirkungen der Wegebaumaßnahmen für die Wege W01 bis W10, wobei die Wegebezeichnungen in den NGG und in der FFH-VU für die Wege W01 bis W08 identisch sind. Der Weg W09 ist in der FFH-VU mit W11 und W10 ist in der FFH-VU mit W12 bezeichnet.

Wie im Abschnitt 3.2 und in den Anlagen beschrieben sind im Verfahren folgende Wegebaumaßnahmen vorgesehen, welche bereits mit der durchgeführten **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)** geprüft wurden:

W01 bis W10.

Für folgende mit der FFH – VU geprüften Wegebaumaßnahmen ist eine abweichende Ausbautart in die geplanten Maßnahmen aufgenommen worden, bzw. ist kein Ausbau geplant:

Weg NR NGG	Weg NR FFH-VU	FFH- VU	geplante Maßnahme-NGG
W01	W01	5650 m in SpB 3,5 m	2430 m in SpB 3 m 1375 m in SpB 3,5 m 1845 m in Bitu 4,5 m

³⁷ Abstimmungsgespräch mit dem FV Großtrappenschutz e.V. und dem ALFF am 03.08.2012

³⁸ FFH- Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU),
Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH- Dessau-Roßlau, AS Magdeburg, Juni 2011)

W02	W02	9100 m in Bitu 3,5 m	3695 m in Bitu 3,50 m 3685 m in Bitu 4,00 m 1770 m in Bitu 4,50 m
W03	W03	340 m in Bitu 3,5 m	240 m in Bitu 3,5 m
W04	W04	950 m in SpB 3,5 m	950 m in SpB 3 m
W05	W05	1050 m in SpB 3,5 m	1050 m in SpB 3 m
W06	W06	800 m in SpB 3,5 m	1125 m in SpB 3 m
W07	W07	1400 m in SpB 3,5 m	1430 m in SpB 3 m
W08	W08	1050 m in SpB 3,5 m	1100 m in SpB 3 m
-	W09/10	1050 m in SpB 3,5 m Papplitzer Weg – neuer Damm Karower Weg (Anteil im BOV)	kein Ausbau geplant
W09	W11	2500 m in SpB 3,5 m	1050 m in SpB 3 m
W10	W12	1700 m in SpB 3,5 m Papplitz- Karower Hauptgarben (Anteil im BOV)	300 m in DoB 4,5 m

Folgende ergänzend geplante Wegebaumaßnahmen im EU-SPA und FFH-Gebiet sind nicht Bestandteil der **FFH- Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)**:

Weg	FFH- VU	geplante Maßnahme-NGG
W18	-	1320 m in SpB 3 m die Aufnahme des Weges ist in Ergänzung des Ausbaues der Wege W04 und W05 erfolgt, welche Bestandteil der FFH-VU sind
W19	-	800 m in SpB 3 m die Aufnahme des Weges ist anstatt des Ausbaues eines Teiles des W11 aus der FFH-VU erfolgt

Im **Ergebnis der FFH- VU** wurde für die untersuchten Wegebaumaßnahmen festgestellt:

- bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten zu erwarten**
- Die FFH-VU wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde Jerichower Land sowie dem Landesverwaltungsamt, Referat 407 besprochen
- Festgestellt wurden mögliche Gefährdungen von Tieren, die mit der Bauausführung des Weges und der zu erwartenden steigenden Frequentierung des Weges durch Fahrzeuge und der Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten im Zusammenhang stehen
- Dies verstärkt sich durch den öffentlichen Charakter ohne Nutzungseinschränkungen des auszubauenden Verbindungsweges Karow – Tuheim, der eine zusammenhängende Verbindung zwischen den beiden Orten herstellt
- **Durch Vermeidungsmaßnahmen lassen sich diese Gefährdungen weitgehend einschränken.**
- Dazu zählen:
 - der **Ausbau** der ausschließlich von landwirtschaftlichem Verkehr genutzten Wege in **Fahrspuren (keine Asphaltdecke)** und
 - die Errichtung von **Aufpflasterungen**, v.a. am Verbindungsweg Karow – Tuheim
 - Ebenfalls erfolgen **Sichtschutzpflanzungen** in Form von Hecken entlang des Verbindungsweges.

Im Ergebnis wird für Wegebaumaßnahmen im Natura 2000 Gebiet festgestellt,

FFH- VU	geplante Maßnahme- NGG
Wegeausbau, auf bestehenden Wegetrassen gesamt: 25590 m davon <ul style="list-style-type: none">• 11940 m in Bitumen und• 13650 m in Betonspurbahn hiervon 1700 m im NSG „Fiener Bruch“	Wegeausbau, auf bestehenden Wegetrassen gesamt: 24165 m davon <ul style="list-style-type: none">• 11235 m in Bitumen und• 12930 m in Betonspurbahn hiervon 0 m im NSG „Fiener Bruch“• 300 m in Decke ohne Bindemittel im NSG „Fiener Bruch“• Ausbau von 2 Brücken im Weg W02• Erneuerung von drei bestehenden Wehren

Der Eingriff durch die im Bodenordnungsverfahren geplanten Wegebaumaßnahmen in den Naturhaushalt ist somit geringer als durch die FFH-VU bereits geprüft, bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten zu erwarten.**

Die Vermeidungsmaßnahmen werden eingehalten:

- der **Ausbau** der ausschließlich von landwirtschaftlichem Verkehr genutzten Wege in **Fahrspuren (keine Asphaltdecke)**
Ausbau von 12930 m in Betonspurbahn mit 3 m Breite anstatt 3,50 m Breite lt. FFH-VU und
Ausbau von 11235 m in Bitumen/Asphalt anstatt 11940 m lt. FFH-VU
- Sichtschutzpflanzungen am Verbindungsweg W02 sind nach Abstimmung mit dem Förderverein Großtrappenschutz e.V. in der Gemarkung Tuheim nicht realisierbar, da sie dem Großtrappenschutz schaden würden.³⁹

Der Ausbau der Wege W07, W08 und W13 erfolgt in besonders sensiblen Bereichen, welche dem Hauptwintereinstandsgebiet der Großtrappe zuzuordnen sind. Für die Großtrappe ist nach Auskunft des Förderverein Großtrappenschutz e.V. nicht der landw. Verkehr in den Sommermonaten problematisch, sondern der touristische Nahverkehr - Spaziergänger mit Hunden und Radfahrer im Zeitraum von Oktober bis März. Zur Einschränkung des Verkehrs sollen **Schranken** jeweils am Anfang und Ende des Weges W07 installiert werden, außerdem soll der Weg über **Schilder** für den Personen- und Radverkehr in der Zeit von 01.10.-31.03. gesperrt werden. Diese Schilder sollen auch an den W08 und W13 die Nutzung einschränken.³⁷ Der Rückbau des Weges W20 dient der Einschränkung des Verkehrs im Hauptwintereinstandsgebiet der Großtrappe, hierdurch erfolgt eine Aufwertung dieses wichtigen Hauptwintereinstandsgebietes.

Die Errichtung von **Aufpflasterungen**, v.a. am Verbindungsweg W02 Karow – Tuheim sind nach Erörterung der Flurneuordnungsbehörde mit dem Förderverein Großtrappenschutz e.V. **nicht vorgesehen**, da durch diese Maßnahme keine wesentliche Verbesserung für den Großtrappenschutz zu erwarten ist und Aufpflasterungen der Landwirtschaft ggf. schaden, da ein zusätzlicher Verschleiß der Technik zu erwarten ist.³⁷

³⁹ Besprechung mit dem Förderverein Großtrappenschutz e.V. am 03.07.2012 und am 03.08.2012

Durch die weitest gehende Beschränkung des Wege- und Brückenbaus auf vorhandene Wege und Trassen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-LRT im Gebiet zu erwarten, sofern die Hinweise zu den Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Die Beeinträchtigungen von FFH-Arten und solchen der VS-RL sind unter diesen Voraussetzungen ebenfalls nicht erheblich, wenn bei Baumaßnahmen die Belange des Artenschutzes (u.a. Bauzeiten) beachtet werden. Die Kohärenz der Wege- und Brückenbaumaßnahmen ist mit den Zielen der NATURA 2000-Gebiete gegeben.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung- allg. Vorprüfung des Einzelfalls

Für den zur Umsetzung dieser NGG geplanten Bau der in den Anhängen I-V aufgelisteten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchgeführt.

Ob demnach der Bau dieser Anlagen nach Einschätzung des Landesverwaltungsamtes (obere Flurbereinigungsbehörde) nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, ist dem Anhang VII zu entnehmen.

Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung

Baubedingte Eingriffe sind zu minimieren, indem die Baumaßnahmen möglichst außerhalb der Vegetations- und Brutzeiten durchgeführt werden.

Beeinträchtigungen der Lebensräume sind durch die geplanten Wege nur im geringen Ausmaß zu erwarten. Anlagebedingte Eingriffe sollen vermieden werden. Ist eine Vermeidung nicht möglich, werden die Eingriffe ausgeglichen.

Art, Umfang und funktionaler Zusammenhang zu den Wegebaumaßnahmen sind den Beschreibungen zu entnehmen.

Wegebaumaßnahmen bedeuten einen Eingriff in das Schutzgut Boden. Dabei kommt es zur:

- Veränderung der Bodenstruktur und Beeinträchtigung des Bodenlebens durch Bodenauftrag und Verdichtung sowie
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Herabsetzen der Versickerungsfähigkeit.

Vorkehrungen zur Vermeidung bestehen im bevorzugten Ausbau von Spurbahn. Der Ausbau in Vollbahn (Bitumen) beschränkt sich im Wesentlichen auf die auch öffentlich genutzten Verbindungswege.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte durch die Flurneuordnungsbehörde eine Erörterung zur Eingriffsregelung, zur Ausbauart und zum Ausbauumfang des Wegenetzes sowie zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

Die Gesamtheit der Planungen unterstützt auch die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Maßnahmen

Den Entwicklungszielen im EU-SPA Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ und im Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforst“ entsprechend, werden die offenen Feldfluren durch die Anlage von linienhaften Flurgehölzen strukturiert und ökologisch aufgewertet, ohne den erhaltungswürdigen Offenlandcharakter mit seinen Sichtbeziehungen zu zerstören. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Förderverein

Großtrappenschutz e.V werden im Bodenordnungsverfahren Möglichkeiten bei der Neugestaltung genutzt, um schützenswerte Landschaftsbestandteile zu sichern und strukturarme Bereiche zur Wiederherstellung intakter Landschaften vielfältiger zu gestalten und hierbei insbesondere den Großtrappenschutz zu beachten. Dem Großtrappenschutz dient insbesondere die geplante Anlegung eines Trappenstreifens auf Ackerland.

4.3 Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und der notwendigen Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte eine überschlägige Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Ermittlung der Biotopwerte der Flächen, welche für den Wegebau in Anspruch genommen werden. Dabei wurden die tatsächlich vorhandenen Wegebreiten, Fahrbahnbreiten, Wegeseitenbereiche und die Flächen, auf denen Pflanzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sowie ggf. erforderlich werdende Holzungen und Rodungen, in der Bilanzierung berücksichtigt. Aus der überschlägigen Bilanz wird ersichtlich, dass ein Ausgleichserfordernis voraussichtlich im Umfang von rd. 326674 Punkten besteht.

Die im Verfahren geplanten Pflanzmaßnahmen dienen der Vernetzung von Landschafts- und Biotopstrukturen. Hierbei wurde darauf geachtet, dass alle geplanten Maßnahmen den Erhaltungszielen der im Verfahrensgebiet bestehenden Schutzgebiete dienen und insbesondere nicht mit dem Großtrappenschutz kollidieren. In der abschließenden Bilanzierung des Planes nach § 41 FlurbG zeigt sich dann, in welchem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Die detaillierte Beschreibung und Berechnung erfolgt im Plan nach § 41 FlurbG.